

20.02.97

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Die Europäische Union heute und morgen: Anpassung der Europäischen Union zum Nutzen ihrer Bürger und Vorbereitung der Europäischen Union auf die Zukunft - Allgemeiner Rahmen für einen Entwurf zur Revision der Verträge (Dublin II)

Übermittelt vom Auswärtigen Amt am 6. Dezember 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

KONFERENZ
DER VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN

Brüssel, den 5. Dezember 1996
(OR.EN)

CONF/2500/96

LIMITE

DIE EUROPÄISCHE UNION HEUTE UND MORGEN

**ANPASSUNG DER EUROPÄISCHEN UNION
ZUM NUTZEN IHRER BÜRGER UND
VORBEREITUNG DER EUROPÄISCHEN UNION
AUF DIE ZUKUNFT**

ALLGEMEINER RAHMEN FÜR EINEN ENTWURF ZUR REVISION DER VERTRÄGE

DUBLIN II

EINLEITUNG ZUM GESAMTDOKUMENT

Der Vorsitz unterbreitet hiermit den allgemeinen Rahmen für einen Entwurf zur Revision der Verträge, um dessen Vorlage der Europäische Rat auf seiner Tagung in Florenz ersucht hatte.

Das Dokument geht auf die vom Europäischen Rat ermittelten spezifischen Ziele ein. Es wird unter der Verantwortung des Vorsitzes vorgelegt und ist in seinen Einzelheiten für keine der Delegationen verbindlich. Den Delegationen steht es weiterhin frei, für ihre eigenen Vorschläge einzutreten und ihren Anliegen in weiteren Verhandlungen Nachdruck zu verleihen. Einige Delegationen ziehen weiterhin die Beibehaltung des Status quo in bestimmten Bereichen vor.

Der Vorsitz hat versucht, die Konferenzberatungen sowie den klar zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Staats- und Regierungschefs, daß die Konferenz sich hinreichend anspruchsvolle Ziele setzen möge, in ausgewogener Weise in das Dokument einfließen zu lassen. Der hiermit unterbreitete Rahmen für einen Vertragsentwurf könnte nach Auffassung des Vorsitzes eine gute Grundlage für die weitere Arbeit bilden, so daß unter niederländischem Vorsitz in Amsterdam endgültiges Einvernehmen über einen Vertrag erzielt werden kann, der die Union in die Lage versetzen würde, den künftigen Herausforderungen angemessen zu begegnen und den Hoffnungen ihrer Bürger gerecht zu werden.

Der Vorsitz möchte in Verbindung mit dem Vertragsentwurfsrahmen fünf Punkte besonders hervorheben.

Erstens ist es von größter Bedeutung, daß die Verhandlungen auf der Regierungskonferenz sowie deren Schlußergebnis für die Öffentlichkeit verständlich und nachvollziehbar sind. Die Union muß nicht nur auf die Anliegen ihrer Bürger eingehen, sondern es muß auch deutlich erkennbar sein, daß sie dies tut. Mit der Erläuterung von Sinn und Zweck der Regierungskonferenz darf nicht erst am Ende der Konferenz begonnen werden. Dementsprechend ist für den Vertragsentwurfsrahmen eine Struktur gewählt worden, die sowohl ein einleitendes erläuterndes Memorandum als auch eine Erläuterung zu Beginn jedes Abschnitts bzw. Kapitels mit Vorschlägen umfaßt. Das Ziel besteht darin, die in Angriff genommenen Probleme und die vorgeschlagenen Lösungen klar, verständlich und genau zu erläutern, so wie dies auch in der Schlußakte der Konferenz geschehen muß. Der Vorsitz hofft, daß dieser Vertragsentwurfsrahmen bei der Aufgabe, den Bürgern Europas zu verdeutlichen, um was es bei dieser Konferenz geht, eine wichtige Hilfe sein wird.

Zweitens möchte der Vorsitz den bedeutenden Beitrag würdigen, den das Europäische Parlament beständig zur Arbeit der Konferenz leistet. Der Vertragsentwurfsrahmen spiegelt diesen Beitrag und die für Europa gesteckten ehrgeizigen Ziele wider, die das Europäische Parlament in die Verhandlungen einbringt.

Drittens bringt der Umstand, daß es sich bei diesem Dokument um einen Vertragsentwurfsrahmen handelt und daß die endgültigen Absprachen, insbesondere über einige der empfindlicheren Themen, erst nächstes Jahr erfolgen können, zum Ausdruck, daß der Vorsitz nach allgemeiner einvernehmlicher Auffassung in diesem Stadium der Verhandlungen zu einigen Bereichen keine Vertragstextentwürfe unterbreiten sollte. Der Vorsitz hat bei diesen Bereichen den gegenwärtigen Stand der Beratungen und gegebenenfalls Optionen zur weiteren Prüfung durch die Konferenz dargelegt.

Viertens sind in Teil B des Dokuments Vorschläge enthalten, die von einer oder mehreren Delegationen zu Fragen unterbreitet wurden, die nicht unter die großen Titel des Teils A fallen. Die Konferenz berät noch über diese Vorschläge und wird bis zu dem Amsterdamer Termin entscheiden müssen, ob und, wenn ja, auf welche Weise diese Vorschläge in den Vertrag Eingang finden sollen.

Fünftens hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Florenz die Regierungskonferenz ersucht, alle Möglichkeiten einer Vereinfachung der bestehenden Verträge zu untersuchen, die es gestatten, den Bürgern die Zielsetzungen und die Arbeitsweise der Union näherzubringen. Dies bleibt ein Hauptziel der Konferenz, und nach Ansicht des Vorsitzes sollte die Arbeit auf der Grundlage des vom Konferenzsekretariat Ende November unterbreiteten Berichts fortgeführt werden. Die Vereinfachung der Verträge wird in Teil C des Dokuments behandelt.

INHALT

ERLÄUTERNDEN MEMORANDUM: EINE REVISION DER VERTRÄGE - WARUM?	5
---	----------

TEIL A

ABSCHNITT I - EIN RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS ..	8
EINLEITUNG	9
KAPITEL 1. GRUNDRECHTE UND NICHTDISKRIMINIERUNG	10
KAPITEL 2. FREIZÜGIGKEIT, ASYL UND EINWANDERUNG	18
KAPITEL 3. SICHERHEIT DER BÜRGER	27
ABSCHNITT II - DIE UNION UND DIE BÜRGER	36
EINLEITUNG	37
KAPITEL 4. BESCHÄFTIGUNG	39
KAPITEL 5. SOZIALVORSCHRIFTEN	45
KAPITEL 6. UMWELT	47
KAPITEL 7. VERBRAUCHERSCHUTZ	52
KAPITEL 8. TRANSPARENZ	54
KAPITEL 9. SUBSIDIARITÄT	57
ABSCHNITT III - EINE EFFIZIENTE UND KOHÄRENTE AUSSENPOLITIK	61
EINLEITUNG	62
KAPITEL 10. DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK: ZIELE, MITTEL UND STRUKTUREN	63
KAPITEL 11. AUSSENWIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN	76
KAPITEL 12. SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG	79
KAPITEL 13. RECHTSPERSÖNLICHKEIT DER UNION	86
ABSCHNITT IV - DIE ORGANE DER UNION	89
EINLEITUNG	90
KAPITEL 14. DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT	92
KAPITEL 15. DER RAT	100
KAPITEL 16. DIE KOMMISSION	107
KAPITEL 17. DER GERICHTSHOF	111
KAPITEL 18. ANDERE INSTITUTIONELLE FRAGEN	114
KAPITEL 19. DIE EINZELSTAATLICHEN PARLAMENTE	122
ABSCHNITT V - VERSTÄRKT ZUSAMMENARBEIT - "FLEXIBILITÄT"	126

TEIL B

SONSTIGE FRAGEN	130
------------------------------	------------

TEIL C

VEREINFACHUNG DER VERTRÄGE	136
---	------------

ERLÄUTERNDEN MEMORANDUM: EINE REVISION DER VERTRÄGE - WARUM?

Die Europäische Union gehört ihren Bürgern, und die Verträge zur Gründung der Union sollten daher auf ihre unmittelbarsten Anliegen eingehen.

Der Vertrag von Maastricht sah vor, daß 1996 eine Regierungskonferenz einberufen wird, die die förmliche Struktur für die Revision der Verträge bildet, auf die die Union gegründet ist.

Der Aufgabenbereich der Konferenz ist vom Europäischen Rat auf verschiedenen aufeinanderfolgenden Tagungen festgelegt worden. Angestrebt wird, die Union mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, damit sie auf die Herausforderungen, mit denen sie gegenwärtig bzw. in den kommenden Jahren konfrontiert wird, in angemessener Weise reagieren kann. Diese Herausforderungen wurden in Vorbereitung der Konferenz einer gründlichen Analyse durch eine Reflexionsgruppe unterzogen, die dem Europäischen Rat auf seiner Tagung im Jahre 1995 in Madrid einen Vorschlag für eine erläuterte Tagesordnung der Konferenz unterbreitete.

Die Konferenz nahm anlässlich der Tagung des Europäischen Rates vom 29. März 1996 in Turin offiziell ihre Arbeit auf. Der italienische Vorsitz widmete sich der Aufgabe, die einzelnen Themen zu prüfen und die Auffassungen und Prioritäten der Delegationen zu sondieren. Er berichtete dem Europäischen Rat im Juni auf der Tagung in Florenz über die Ergebnisse seiner Arbeit.

Der Europäische Rat erklärte in Florenz, daß er damit rechnet, daß auf seiner Tagung im Dezember in Dublin entscheidende Fortschritte in Richtung auf den Abschluß der Regierungskonferenz bis Mitte 1997 erzielt werden. Vor diesem Hintergrund ersuchte er den Vorsitz, für die genannte Tagung "einen allgemeinen Rahmen für einen Entwurf zur Revision der Verträge" auszuarbeiten.

Der irische Vorsitz hat die Konferenzarbeiten im Hinblick auf die Erfüllung dieses Auftrags gestaltet. Die Konferenz ist monatlich auf Ebene der Außenminister zusammengetreten. Die Arbeit der Außenminister wurde von einer Gruppe der Beauftragten der Außenminister vorbereitet, die fast wöchentlich getagt hat.

Die Sondertagung des Europäischen Rates vom 5. Oktober in Dublin hat der Arbeit der Konferenz wichtige Impulse verliehen. Die Staats- und Regierungschefs bestätigten bei dieser Gelegenheit, daß die Konferenz - wie vereinbart - im Juni 1997 abgeschlossen werden sollte. Sie bekräftigten ferner, daß die Konferenz weiterhin hinreichend anspruchsvolle Ziele verfolgen sollte, um sicherzustellen, daß die Union dafür gerüstet ist, effizienter auf die Anliegen ihrer Bürger einzugehen, daß sie entsprechend ihren Möglichkeiten und Zuständigkeiten eine kohärente Rolle im Bereich der internationalen Beziehungen spielen kann und daß sie die Last zu tragen vermag, die ihr durch die Umstrukturierung des Gesamtkontingents

in den kommenden Jahren auferlegt werden dürfte. Einer Anpassung der Organe der Union und ihrer Arbeitsweise kommt in diesem Zusammenhang zentrale Bedeutung zu.

Die Union sieht sich an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert einer beängstigenden Phalanx von Herausforderungen gegenüber, als da sind: eine sich rasch vollziehende internationale Entwicklung, die Globalisierung der Weltwirtschaft und ihre Auswirkungen auf die Beschäftigung, die Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen; Terrorismus, illegaler Drogenhandel und internationale Kriminalität; Migrationsdruck; ökologische Ungleichgewichte. Die künftige Erweiterung der Union stellt sowohl eine einzigartige Gelegenheit als auch eine bedeutende Aufgabe dar. Diesen Herausforderungen muß sich die Union in einer Zeit stellen, da die politischen Institutionen überall von einer gut unterrichteten Öffentlichkeit in Frage gestellt werden.

Die in den fünf Abschnitten des Teils A dieses Dokuments behandelten Prioritäten geben die vom Europäischen Rat in Florenz festgelegten wichtigsten Aufgabenstellungen für die Konferenz wieder.

Die Konferenz muß die Union ihren Bürgern näherbringen und ihren Anliegen besser Rechnung tragen. Hierzu muß sie sich auf das konzentrieren, was auf europäischer Ebene getan werden muß, um diesen Anliegen gerecht zu werden.

- . Die Menschen möchten in einer Union leben, in der ihre Grundrechte voll respektiert werden. Sie möchten ohne Furcht vor der Bedrohung ihrer persönlichen Sicherheit leben und sich in der Union frei bewegen können. Die internationale Kriminalität macht an den nationalen Grenzen innerhalb der Union nicht halt. Die Union muß daher in der Lage sein, den Schutz ihrer Bürger und die Bekämpfung der internationalen Kriminalität erforderlichenfalls über diese Grenzen hinweg zu gewährleisten.*
- . Die Bürger messen der Frage der Beschäftigung besondere Bedeutung bei. Sie möchten in einer sauberen Umwelt leben. Sie wünschen einen angemessenen Schutz als Verbraucher. Die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens der Bürger liegt zwar bei den Mitgliedstaaten, jedoch ist es zunehmend wichtig, daß in diesen Bereichen auch auf europäischer Ebene - unter uneingeschränkter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips - gehandelt wird. Die Öffentlichkeit wünscht offen und transparent funktionierende Einrichtungen sowie Beschlußfassungsverfahren, die verständlich und wirksam sind.*
- . Das Wirken der Union nach außen hin muß verstärkt werden, so daß die Union im Einklang mit ihrer Größe und ihren Möglichkeiten einen wirksameren politischen und wirtschaftlichen Einfluß in der Welt ausüben kann. Die außen- und sicherheitspolitischen Strukturen der Union müssen ausgebaut werden. Die Vertragsbestimmungen über Sicherheit und Verteidigung sollten ebenfalls weiterentwickelt werden, auch um die Union in die Lage zu versetzen, bei der Bewältigung internationaler Krisen mitzuwirken und den Frieden zu fördern. Die Gemeinschaft muß imstande sein, im heutigen veränderten Wirtschafts- und Handelsumfeld wirksame Verhandlungen zu führen, um die*

Interessen ihrer Mitgliedstaaten, der Wirtschaftsbeteiligten und der Erwerbstätigen zu verteidigen. Vor allem muß die Außenpolitik der Union kohärent und konsequent sein. Eine effiziente Außenpolitik ist für die Förderung von Frieden, Stabilität und Wohlstand von wesentlicher Bedeutung.

Es ist für die Organe der Union wichtig, daß sie auch weiterhin das Vertrauen und die Achtung ihrer Bürger in jedem einzelnen Mitgliedstaat genießen und auf ihre aktive Unterstützung zählen können. Im Hinblick auf die künftige Erweiterung werden institutionelle Veränderungen erforderlich werden, die sowohl dem Wunsch nach einer effizienteren und wirksameren Beschlußfassung als auch der Notwendigkeit Rechnung tragen, daß die Einrichtungen der Union einen erkennbar demokratischen Charakter haben und in der öffentlichen Akzeptanz fest verankert sind.

Die Konferenz hat auch darüber nachgedacht, auf welche Weise der Vertrag geändert werden könnte, um die Entwicklung dessen zu ermöglichen, was heute gewöhnlich "Flexibilität" oder "verstärkte Zusammenarbeit" genannt wird. Dies ist eines der wichtigsten Themen der Konferenz. Was immer auch in diesem Bereich beschlossen wird: es wird von ausschlaggebender Bedeutung für die Gestaltung desjenigen Europas sein, in dem seine Bürger, einschließlich künftiger Generationen, leben müssen.

Wenn also die Regierungskonferenz die Union mit den Mitteln ausstatten soll, die es ihr ermöglichen, den kommenden Herausforderungen insbesondere mit Blick auf die Erweiterung angemessen zu begegnen und auf die Erwartungen ihrer Bürger in kreativer Weise zu reagieren, so müssen in allen diesen Bereichen noch bedeutende Fortschritte erzielt werden.

Der Vorsitz stellt, wenn er nun dieses Dokument vorlegt, fest, daß Dänemark klargestellt hat, daß die auf der Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh vereinbarten Texte über "Dänemark und den Vertrag über die Europäische Union" weiterhin die Grundlage für seinen Standpunkt bei diesen Verhandlungen bilden.

In diesem Dokument sind die Vertragstexte in normaler Schrift gedruckt; die neuen Bestimmungen sind durch **Fettdruck** hervorgehoben. Die Einleitungen und die Bemerkungen sind kursiv gedruckt. In den Bemerkungen werden einige der Alternativansätze und Vorschläge dargelegt, über die noch beraten wird.

Die Numerierung der Artikel ist vorläufig und wird für den Text mit den endgültigen Konferenzergebnissen noch zu überprüfen sein.

TEIL A

ABSCHNITT I

EIN RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

EINLEITUNG

KAPITEL 1 GRUNDRECHTE UND DISKRIMINIERUNGSVERBOT

KAPITEL 2 FREIZÜGIGKEIT, ASYL, EINWANDERUNG

KAPITEL 3 SICHERHEIT DER BÜRGER

EIN RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS: EINLEITUNG

1. *Die Europäische Union muß als ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gewahrt und weiterentwickelt werden. Für die Herausforderungen, denen sich die Union gegenüber sieht, sind zwar bislang keine der Dimension dieser Herausforderungen entsprechenden Lösungen gefunden worden, jedoch besteht der Wille, diesen Herausforderungen in immer stärkerem Maße auf konstruktive und effiziente Art und Weise gerecht zu werden.*
2. *Soll die Union als ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gewahrt und weiterentwickelt werden, so ist es wichtig, daß die Wahrung der Grundprinzipien, auf denen die Union beruht, bekräftigt und gewährleistet wird.*
3. *Die Bürger der Union bestehen zu Recht darauf, daß es ihnen gestattet werden sollte, die Freiheit, die durch die Entwicklung der Europäischen Union ermöglicht wird, voll und ganz in Anspruch zu nehmen, und daß sie gleichzeitig vor Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit geschützt werden. Dies erfordert effizientere Maßnahmen der Union, einschließlich wirksamer und zuverlässiger Kontrollen an den Außengrenzen.*
4. *Die internationale Kriminalität, der Terrorismus und der illegale Drogenhandel sind Problembereiche, die über die nationalen Grenzen hinausreichen. Sie wirken sich unmittelbar auf die Sicherheit der Bürger aus. Auch bei den Bereichen Asyl und Einwanderung handelt es sich, insbesondere infolge der geänderten internationalen Lage seit Anfang der 90er Jahre, um dringliche Fragen.*
5. *Abschnitt I enthält eine Reihe von Vertragsänderungen, mit denen hauptsächlich*
 - *die Grundprinzipien, auf die die Union gegründet ist, hervorgehoben und das Eintreten der Union für die Grundrechte, die Nichtdiskriminierung und die Gleichheit von Männern und Frauen verstärkt und abgesichert würden;*
 - *die Instrumente zur Behandlung von Fragen wie Einwanderung, Asyl, Visa und Außengrenzen, die gemeinsam angegangen werden müssen, wenn der freie Verkehr in der Union ohne Gefährdung der Sicherheit der Bürger erreicht werden soll, verstärkt würden;*
 - *die Fähigkeit der Union erheblich verbessert würde, wirksamer gegen die internationale Kriminalität, einschließlich Terrorismus, gegen Menschenhandel und Straftaten gegen Kinder sowie gegen illegalen Drogenhandel vorzugehen, Betrug und Korruption zu bekämpfen und die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit zu verstärken.*

KAPITEL 1. GRUNDRECHTE UND NICHTDISKRIMINIERUNG

1. Problemstellung

Die Union bekennt sich zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; für diese Grundsätze treten alle Mitgliedstaaten ein. Es gilt, diese Grundsätze zu bekräftigen und den Vertrag in der Weise auszubauen, daß deren Einhaltung gewährleistet wird.

Die nachstehenden Textvorschläge des Vorsitzes würden insbesondere darauf abstellen,

- . diese Grundprinzipien mit Blick auf die derzeitigen wie auch die künftigen Mitgliedstaaten zu bekräftigen;*
- . ein Verfahren einzuführen, anhand dessen festgestellt werden kann, ob in einem Mitgliedstaat eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung dieser Grundsätze vorliegt, und mit dem bestimmte Rechte des betreffenden Mitgliedstaats ausgesetzt werden können;*
- . einen neuen Artikel zur Klärung der gerichtlichen Kontrolle der Einhaltung der Grundrechte in den EG-Vertrag aufzunehmen;*
- . die Gründe, die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterbindung von Diskriminierungen rechtfertigen, erheblich zu erweitern;*
- . den Vertrag mit dem Ziel auszubauen, die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung von Männern und Frauen zu gewährleisten.*

In diesem Zusammenhang wurde ferner vorgeschlagen, bestimmte soziale Rechte im Vertrag ausdrücklich zu nennen.

Es wird jedoch auch die Meinung vertreten, daß im Zusammenhang mit den Menschen- und Grundrechten, dem Diskriminierungsverbot und der Gleichstellung von Männern und Frauen keine Vertragsänderung erforderlich ist.

II. Texte

Allgemeine Grundsätze der Union

Änderung des Artikels F EUV

- (1) Die Union bekennt sich zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; die Mitgliedstaaten treten für diese Grundsätze ein.
- (2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten **[Worte gestrichen]** ergeben.
- (3) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten **[Worte gestrichen]**.
- (4) Die Union stützt sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.

Maßnahmen im Falle einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung der Grundsätze,

auf die die Union gegründet ist, durch einen Mitgliedstaat

Neuer Artikel F a EUV

- (1) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, einstimmig feststellen, daß eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel F Absatz 1 genannten Grundsätze durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er die Regierung des betreffenden Staats zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.
- (2) Wurde eine derartige Feststellung getroffen, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Aussetzung bestimmter Rechte beschließen, die sich aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen auf den betreffenden Staat ergeben. Für einen solchen Beschluß des Rates ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogenen Stimmen von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich.
- Der Rat kann in der Folge nach demselben Verfahren beschließen, diese Maßnahmen aufgrund einer Änderung der Situation, die zur Verhängung der Maßnahmen geführt hat, zu modifizieren.
- (3) Gelangt der Rat in der in Absatz 1 genannten Zusammensetzung nach dem in diesem Absatz genannten Verfahren zu der Auffassung, daß die in diesem Absatz genannte schwerwiegende und anhaltende Verletzung nicht mehr besteht, so hebt er die nach Absatz 2 erlassenen Maßnahmen auf.
- (4) Bei Beschlüssen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 handelt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme[n] des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaates. Für die Zwecke dieses Artikels beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

**Achtung der Grundprinzipien, auf die die Union gegründet ist, durch beitriftswillige
Länder**

Ergänzung des ersten Satzes des Artikels O EUV

Jeder europäische Staat, der die in Artikel F Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden [übriger Text unverändert].

Gerichtliche Kontrolle der Achtung der Grundrechte

Neuer Artikel 3 c EGV

Die Gemeinschaft achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

Bemerkungen

1. Eine Reihe von Mitgliedstaaten vertritt die Ansicht, daß die gerichtliche Kontrolle der Grundrechte dadurch besser gewährleistet würde, daß die Europäische Union oder die Europäische Gemeinschaft der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitrifft.
2. Einer anderen Auffassung zufolge sollte Artikel L des Vertrags über die Europäische Union dahin gehend geändert werden, daß alle von den drei Säulen abgedeckten Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen, sofern die Menschenrechte betroffen sind.

Diskriminierungsverbot

Neuer Artikel 6 a EGV

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um im Anwendungsbereich dieses Vertrags Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der sozialen Herkunft, der Glaubenszugehörigkeit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verbieten.

Bemerkungen

1. *Die Kategorien von Diskriminierungen, gegen die die Gemeinschaft Maßnahmen ergreifen könnte, bedürfen einer weiteren eingehenden Prüfung durch die Konferenz, damit eine endgültige Liste und genaue Definitionen vereinbart werden können.*
2. *Es wurde vorgebracht, daß im Vertrag vorgesehen werden könnte, Personen mit einer Behinderung besonders zu berücksichtigen. Eine derartige Bezugnahme könnte beispielsweise in Artikel 127 oder Artikel 100 a EGV erfolgen.*

Gleichstellung von Männern und Frauen

**Ergänzung des Artikels 2
EGV**

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, ... ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Maß an sozialem Schutz, **die Gleichstellung von Frauen und Männern**, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

**Ergänzung des Artikels 3 EGV durch einen neuen
Absatz**

Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten ist die Gemeinschaft bemüht, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Änderung des Artikels 119 Absatz 1 EGV

Jeder Mitgliedstaat wird während der ersten Stufe den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei **[Wort gestrichen] gleichwertiger Arbeit** anwenden und in der Folge beibehalten.

Anfügung folgender Absätze an Artikel 119 EGV

Der Rat trifft mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichstellung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleichwertiger Arbeit.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der vollen Gleichstellung im praktischen Arbeitsleben hindert dieser Artikel einen Mitgliedstaat nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache in den Verträgen

Der Vorsitz schlägt vor, daß in den Verträgen zu einer geschlechtsneutralen Sprache übergegangen werden sollte, wann immer dies angezeigt ist.

SCHRITTWEISER AUFBAU EINES RAUMS DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

I. Problemstellung

Das Ziel der Weiterentwicklung der Europäischen Union als eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte, wie unten vorgeschlagen, in Artikel B des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt werden. Es sollten hauptsächlich zwei Wege beschritten werden: Erstens die Inanspruchnahme des neuen Titels "Freizügigkeit, Asyl und Einwanderung", der in Kapitel 2 des vorliegenden Abschnitts vorgeschlagen wird, und zweitens die Ausgestaltung der Vorschriften (in Titel VI des Vertrags über die Europäische Union) über die Sicherheit der Bürger, wie in Kapitel 3 des vorliegenden Abschnitts vorgeschlagen.

In jedem dieser Kapitel schlägt der Vorsitz Fristen für die Annahme bestimmter Maßnahmen vor, um umgehend praktische Fortschritte in diesem Bereich, der für die Bürger ein unmittelbares Anliegen darstellt, zu gewährleisten.

*Der Vorsitz schlägt vor, daß die Konferenz prüft, ob ein globales Zieldatum - etwa der **1. Januar 2001** - für die Vollendung der schrittweisen Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Freizügigkeit garantiert ist, festgesetzt werden sollte. Sollte sich die Konferenz auf diese politische Festlegung verständigen, so könnte dies entweder in Artikel B (siehe unten) oder in Form einer Erklärung in der Schlußakte der Konferenz zum Ausdruck gebracht werden.*

II. Texte

Änderung des Artikels B vierter Gedankenstrich EUV

Die Union setzt sich folgende Ziele:

- **"die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als eines [schrittweise bis zum 1. Januar 2001 zu schaffenden] Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit;"**

KAPITEL 2. FREIZÜGIGKEIT, ASYL UND EINWANDERUNG

I. Problemstellung

Die Freizügigkeit ist eines der grundlegenden Ziele des EG-Vertrags. Die Zulassung des freien Verkehrs von einem Mitgliedstaat in den anderen ohne Kontrollen an den Binnengrenzen darf jedoch die Sicherheit der in der Union lebenden Menschen in keiner Weise untergraben. Angelegenheiten wie Asyl, Visa und Einwanderung sind bisher weitgehend durch die in Titel VI des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Bestimmungen über die Zusammenarbeit geregelt worden. Der Zusammenarbeit hat es nach Ansicht vieler aber an ausreichender Kohärenz, Konsistenz und Schwungkraft gefehlt. Es wird weitgehend befürwortet, die Vertragsbestimmungen in diesem Bereich zu verstärken.

Es wird weithin die Auffassung vertreten, daß der Ausgangspunkt für eine Prüfung von Vertragsänderungen in diesem Bereich die Bestimmung der anzustrebenden Ziele sein sollte. Anschließend sollte geprüft werden, mit welchen Instrumenten diese Ziele erreicht werden können, und es sollte ein Zeitplan aufgestellt werden, nach dem diese Ziele zu verwirklichen sind. Institutionelle Veränderungen sollten nicht um ihrer selbst willen vorgenommen werden.

Der nachstehende vom Vorsitz vorgeschlagene Text - in Form eines neuen Titels - würde

- das Ziel einer Förderung der Entwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts definieren, in dem die Freizügigkeit gewährleistet und durch die Sicherheit für die im Gebiet der Mitgliedstaaten lebenden Menschen untermauert würde;*
- Fristen für die Annahme klarer Vorschriften und Verfahren für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten festsetzen;*
- Bestimmungen für die Festlegung gemeinsamer Vorschriften für Visa sowie gemeinsamer Vorschriften für die Freizügigkeit von Staatsangehörigen dritter Länder vorsehen;*

- *Bestimmungen für Aspekte der Asyl- und Einwanderungspolitik vorsehen, die ebenfalls gemeinsam geregelt werden müssen;*
- *ein kohärentes Vorgehen bei bestimmten Aspekten der Drogenkriminalität vorsehen.*

Als Diskussionsrahmen unterbreitet der Vorsitz einen Textvorschlag für einen neuen Titel. Nach Ansicht des Vorsitzes würde die Aufnahme dieses Titels in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft die kohärenteste Grundlage für ein wirksames Vorgehen bieten.

Da es jedoch im Kern darum geht, nicht so sehr besondere Verfahren um ihrer selbst willen vorzusehen, sondern vielmehr Bestimmungen für ein wirksames Vorgehen zu vereinbaren, sollte die Konferenz in einem späteren Stadium endgültig darüber entscheiden, wo ein solcher neuer Titel, sofern er beschlossen wird, seinen Platz in den Verträgen haben sollte. Die Verfahren des EG-Vertrags wären auf jeden Fall anzupassen, um auf diese Bereiche Anwendung zu finden, und falls die Anpassung dieser Verfahren von grundlegender Natur wäre, könnte es sich als besser erweisen, den neuen Titel an anderer Stelle einzufügen.

Einige Mitgliedstaaten haben zu verstehen gegeben, daß sie mit der Überführung von Fragen, die gegenwärtig im Rahmen von Titel VI geregelt sind, in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht einverstanden sind.

II. Texte

Neuer Titel

Freizügigkeit, Asyl und Einwanderung

Artikel A

(1) Zur Förderung der Entwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Freizügigkeit gemäß Artikel 7 a gewährleistet ist, erläßt der Rat geeignete Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Überschreiten der Binnen- und der Außengrenzen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel B;
- Asylpolitik, Einwanderungspolitik und Politik gegenüber den Staatsangehörigen dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel C;
- Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß Artikel D;
- kohärentes Vorgehen im Drogenbereich gemäß Artikel E;
- Zusammenarbeit der Zollbehörden gemäß Artikel F.

(2) Die Wahrnehmung der einzelstaatlichen Zuständigkeiten für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung sowie für die Gewährleistung der inneren Sicherheit wird durch diesen Titel nicht berührt.

Artikel B

Der Rat trifft nach dem Verfahren des Artikels G innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrags

- 1. gemäß Artikel 7 a und unter Gewährleistung bestmöglicher Sicherheitsbedingungen Maßnahmen, die sicherstellen, daß Personen, seien es Bürger der Union oder Staatsangehörige von Drittländern, beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;**
- 2. Maßnahmen bezüglich des Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten, mit denen unter Gewährleistung der bestmöglichen Sicherheitsbedingungen folgendes festgelegt wird:**
 - a) Normen und Verfahren, die von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Personenkontrollen an diesen Grenzen einzuhalten sind;**
 - b) Visumvorschriften für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten einschließlich**
 - i) der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht ausgenommen sind;**
 - ii) der Verfahren und Voraussetzungen für die Visumerteilung durch die Mitgliedstaaten;**
 - iii) der einheitlichen Visagegestaltung;**
- 3. Maßnahmen, mit denen die Bedingungen für die Freizügigkeit von Staatsangehörigen dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während eines Aufenthalts von höchstens drei Monaten nach Einreise in dieses Gebiet festgelegt werden.**

Artikel C

Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels G

1. in Übereinstimmung mit dem Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 16. Dezember 1966 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Asylmaßnahmen zu folgenden Fragen:

- a) Kriterien und Verfahren zur Festlegung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat von einem Staatsangehörigen eines dritten Landes gestellten Asylantrags zuständig ist;**
- b) Vorgaben für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten;**
- c) gemeinsame Regeln für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge;**
- d) Vorgaben für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft;**

2. Flüchtlinge und Vertriebene betreffende Maßnahmen zu folgenden Fragen:

- a) Rechte der Vertriebenen aus Drittstaaten, die nicht in ihren Herkunftsstaat zurückkehren können;**
- b) Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten;**

3. einwanderungspolitische Maßnahmen zu folgenden Fragen:

- a) Harmonisierung der Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Vorgaben für die Verfahren zur Erteilung von langfristigen Visa und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;**
- b) Bekämpfung der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthalts von Staatsangehörigen dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, einschließlich Vorschriften über die Rückführung der betreffenden Personen in den Herkunfts- oder Transitdrittstaat;**

4. Maßnahmen zur Festlegung der Rechte von Staatsangehörigen dritter Länder, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich des Rechts auf Niederlassung und des Rechts auf Arbeitssuche in anderen Mitgliedstaaten.

Die unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen werden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags erlassen. Die unter Nummer 4 genannten Maßnahmen werden innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags erlassen.

Artikel D

Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels G die Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Dienststellen der Behörden der Mitgliedstaaten, die für die in den Artikeln B und C geregelten Bereiche zuständig sind, sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen und der Kommission zu gewährleisten. In asylpolitischen Fragen werden enge, regelmäßige Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge aufgenommen.

Artikel E

Der Rat berücksichtigt bei der Ausübung seiner Befugnisse die Bedeutung der Bekämpfung der Drogenkriminalität und insbesondere des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen. Er koordiniert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und fördert die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

Artikel F

Der Rat kann gemäß dem Verfahren des Artikels G Maßnahmen erlassen, welche die gegenseitige Unterstützung der Zollbehörden der Mitgliedstaaten sowie die gegenseitige Unterstützung zwischen diesen und der Kommission in den in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Bereichen betreffen.

Bemerkungen

1. *Die für Artikel E vorgeschlagenen Bestimmungen über Drogen ergänzen selbstverständlich die an anderer Stelle des Vertrags niedergelegten Vorschriften, die die Grundlage zur Bekämpfung der Drogenkriminalität und sonstiger Aspekte des Drogenproblems bilden und die mit dem vorliegenden Text erheblich verstärkt werden sollen.*
2. *Die Möglichkeit der Weiterentwicklung der für Artikel E vorgeschlagenen Bestimmungen über Drogen sollte weiter geprüft werden, einschließlich der Möglichkeit, eine spezifische Bestimmung hinsichtlich der Drogenabhängigkeit hinzuzufügen, sofern dies nicht vollständig mit Artikel 129 abgedeckt werden kann.*

Artikel G

Die Rolle der Organe und die Beschlußfassungsverfahren im Rahmen dieses Titels sind von der Konferenz noch weiter zu prüfen. Der Vorsitz möchte folgende Bemerkungen unterbreiten:

1. *Nach Auffassung des Vorsitzes sollte die Kommission logischerweise das Initiativrecht haben, das allerdings durch eine Bestimmung ergänzt werden könnte, die die Kommission verpflichtet, einen von einem Mitgliedstaat gestellten Antrag zu prüfen, in dem sie ersucht wird, einen Vorschlag zu unterbreiten (siehe Artikel 100 c Absatz 4 und Artikel 109 d EGV). Einige Delegationen vertreten die Auffassung, daß die Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Kommission ein Initiativrecht haben sollten. Eine Möglichkeit wäre, dies von vornherein zu akzeptieren und schrittweise zu einem ausschließlichen Initiativrecht der Kommission überzugehen.*
2. *Die Konferenz wird ferner weiterhin die notwendige Rolle des Europäischen Parlaments bei der Beschlußfassung in diesem Bereich zu prüfen haben. Die Frage einer Beteiligung der einzelstaatlichen Parlamente ist in dem diesbezüglichen Abschnitt behandelt (siehe Kapitel 19 in Abschnitt IV).*
3. *Was den Rat betrifft, so könnte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, eine oder mehrere Fristen vorzusehen, nach deren Ablauf die anstehenden Beschlüsse, die in einer ersten Phase Einstimmigkeit erforderten, mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden könnten (natürlich unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 100 c über die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit).*
4. *Auch die Rolle des Gerichtshofes in diesem Bereich wird von der Konferenz zu prüfen sein. Die Vielzahl von Fällen, in denen in den Bereichen Asyl und Einwanderung einzelstaatliche Gerichte befaßt werden, legt nahe, daß die einzelstaatlichen Gerichte den Gerichtshof auf Antrag der Parteien im Rahmen der entsprechenden Verfahren zunehmend zum Zwecke der Auslegung einschlägiger Bestimmungen im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens anrufen. Die Folge wären eine erheblich größere Arbeitsbelastung des Gerichtshofes und Verzögerungen in den einzelstaatlichen Verfahren. In dieser Hinsicht sollten spezifische Regelungen zur Rolle des Gerichtshofes in Betracht gezogen werden.*

Artikel H

Die Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Übereinkommen und die im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union erlassenen Bestimmungen von Übereinkommen und anderen Rechtsinstrumenten, die durch diesen Titel erfaßte Sachbereiche regeln, bleiben in Kraft und können geändert oder ergänzt werden, solange sie nicht durch Maßnahmen aufgrund dieses Titels inhaltlich ersetzt worden sind.

Bemerkung zu Kapitel 2

Nach dem Vorschlag des Vorsitzes soll der internationalen Kriminalität durch eine Verstärkung der in Titel VI EUV enthaltenen Bestimmungen begegnet werden, wie dies im unmittelbar folgenden Kapitel dargelegt wird. Nach Auffassung einiger Delegationen sollten weitere Bereiche, einschließlich der Bekämpfung der internationalen Kriminalität, ebenfalls nach den Vorschriften dieses Titels behandelt werden.

KAPITEL 3. SICHERHEIT DER BÜRGER

I. Problemstellung

Die Bürger der Union sollten ihr Leben führen können, ohne um ihre persönliche Sicherheit fürchten zu müssen. Es setzt sich mehr und mehr die Erkenntnis durch, daß für die Problematik von internationalem Verbrechen, Terrorismus, Drogenhandel, Menschenhandel und Straftaten gegen Kinder eine Antwort gefunden werden muß, die - wie die Probleme selbst - über die nationalen Grenzen hinausgeht.

Diesen Fragen wird daher von der Konferenz eine hohe Priorität eingeräumt. Das wirksame Angehen dieser Probleme wird, wie in diesem Kapitel und in Verbindung mit den in Kapitel 2 dargelegten Vorschlägen ausgeführt wird, für die Entwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine wesentliche Rolle spielen.

Mit den folgenden vom Vorsitz vorgeschlagenen Texten würde insbesondere

eine klarere und stärker zielgerichtete Abgrenzung der Bereiche vorgenommen, in denen die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und gemeinsam tätig werden sollen. Diese Bereiche, die eindeutig und inhaltlich abzugrenzen sind, würden vor allem folgendes umfassen:

- *alle Formen der polizeilichen Zusammenarbeit, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und anderer Formen der internationalen Kriminalität, einschließlich einer Zusammenarbeit über Europol und des Ausbaus der operativen Kapazitäten dieses Amtes;*
- *die Bekämpfung des Menschenhandels und der Straftaten gegen Kinder;*
- *die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels;*
- *die Verhütung und Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;*
- *die justitielle Zusammenarbeit;*

das der Union zur Verfügung stehende Instrumentarium für die Zusammenarbeit und die Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen in den betreffenden Bereichen verstärkt.

Es handelt sich dabei um einen der wichtigsten Bereiche, die von der Konferenz geprüft werden, und die Ziele, der Anwendungsbereich und die Instrumente für das Handeln der Union bedürfen weiterer eingehender Beratungen.

II. Texte

Anwendungsbereich und Ziele der Maßnahmen in den Bereichen Justiz und Inneres

Artikel K EUV

Die Maßnahmen in den Bereichen Justiz und Inneres verfolgen das Ziel, die Union durch Förderung der Zusammenarbeit und Entwicklung eines gemeinsamen Vorgehens gemäß den nachstehenden Bestimmungen als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Artikel K.1 EUV

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft werden im Hinblick auf die Zusammenarbeit und das gemeinsame Vorgehen im Rahmen der Union folgende Bereiche als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten betrachtet:

1. alle Formen der polizeilichen Zusammenarbeit, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und anderer Formen der internationalen Kriminalität, einschließlich der Zusammenarbeit über Europol und des Ausbaus der operativen Kapazitäten dieses Amtes;
2. die Bekämpfung des Menschenhandels und der Straftaten gegen Kinder;
3. die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels;
4. die Verhütung und Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
5. die justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen;
6. die justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen;
7. die Gewährleistung der Übereinstimmung der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Zuständigkeitsregeln in Zivil- und Handelssachen;
8. die Verhütung und Bekämpfung von aktiver und passiver Bestechung sowie von Betrügereien im internationalen Maßstab;
9. die Zusammenarbeit im Zollwesen.

Während weitgehendes Einvernehmen darüber besteht, daß der Anwendungsbereich der Maßnahmen in bestimmten, in dem vorgeschlagenen Artikel K.1 aufgeführten Bereichen genauer definiert werden sollte, ist der Wortlaut der nachfolgend für einige dieser Bereiche vorgeschlagenen Texte von der Konferenz noch nicht eingehend geprüft worden. Der Vorsitz hat jedoch in Anbetracht des Interesses an den von ihm der Konferenz vorgelegten Vorschlägen für die Erarbeitung eines gemeinsamen Vorgehens in diesen Bereichen beschlossen, die betreffenden Texte im vorliegenden Dokument zu Veranschaulichungszwecken in extenso wiederzugeben; es steht jedoch außer Zweifel, daß es noch umfangreicher Beratungen bedarf, um eine Einigung über spezifische Bestimmungen zu erzielen.

Beispiel für mögliche detaillierte Vertragsbestimmungen über die justitielle Zusammenarbeit

Möglicher neuer Artikel K.1 a EUV
--

- (1) Das gemeinsame Vorgehen nach Artikel K.1 Nummer 5 umfaßt
- a) alle Formen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen in Strafsachen, unter Berücksichtigung der Entwicklung neuer Technologien;
 - b) die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zulässigkeit von Beweisstücken und über die Rechtshilfe in Strafsachen im Hinblick auf eine Verbesserung der unter Buchstabe a genannten Zusammenarbeit;
 - c) die Ausarbeitung von Mechanismen zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Mitgliedstaaten;
 - d) die Angleichung materieller Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, insofern dies zur Verbesserung der unter Buchstabe a genannten Zusammenarbeit erforderlich ist.
- (2) Das gemeinsame Vorgehen nach Artikel K.1 Nummern 6 und 7 umfaßt
- a) alle Formen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Gerichtsverfahren und der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, unter Berücksichtigung der Entwicklung neuer Technologien;
 - b) die Angleichung von Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
 - c) die Verbesserung der Voraussetzungen für den Zugang zu den Gerichten.

Beispiel für mögliche detaillierte Vertragsbestimmungen über
die polizeiliche Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit im Zollwesen und
die Bekämpfung der internationalen Kriminalität

Möglicher neuer Artikel K.1 b EUV

- (1) Die Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen in der polizeilichen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit im Zollwesen umfaßt
- a) die operative Zusammenarbeit der zuständigen Ministerien und Zentralbehörden und der Polizei, des Zolls und anderer spezialisierter Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Vorbeugung, Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten;
 - b) das Einholen, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere unter Einschaltung von Europol;
 - c) die Zusammenarbeit in Bereichen wie Aus- und Weiterbildung, Austausch von Verbindungsbeamten, Abordnungen, Einsatz von Ausrüstungsgegenständen und kriminaltechnische Forschung;
 - d) die gemeinsame Bewertung der Effizienz und der Tauglichkeit einzelner Ermittlungstechniken, insbesondere derjenigen, die die Aufdeckung schwerwiegender Formen organisierter Kriminalität betreffen.
- (2) Zur Bekämpfung aller Formen internationaler Kriminalität einschließlich des Terrorismus, des illegalen Handels mit Drogen und psychotropen Stoffen, der aktiven und passiven Bestechung und des Betrugs sowie des Menschenhandels und der Straftaten gegen Kinder unternimmt der Rat insbesondere folgende Schritte:
- a) Er legt innerhalb von [x] Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags Maßnahmen zur Erweiterung der Aufgaben von Europol fest, damit dieses in die Lage versetzt wird, die Vorbereitung und Durchführung spezifischer Kooperationsmaßnahmen der Justiz-, Polizei- und Zollbehörden der Mitgliedstaaten, einschließlich operativer Aktionen gemeinsamer Teams, zu erleichtern und zu unterstützen;
 - b) er legt innerhalb von [x] Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags Maßnahmen fest, die es zum einen Europol ermöglichen, sich an Polizeidienststellen in den Mitgliedstaaten mit dem Ersuchen zu wenden, Ermittlungen in speziellen Fällen vorzunehmen, und die es zum anderen gestatten, daß bei Europol eine oder mehrere technische Einheiten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ermittlung in Fällen internationaler Kriminalität eingerichtet werden;

- c) er schafft innerhalb von [x] Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Beamten der Strafverfolgungs-/Ermittlungsbehörden, deren Spezialgebiet die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist und die eng mit Europol zusammenarbeiten;
- d) er ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Angleichung der materiellen und formellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten;
- e) er richtet innerhalb von [x] Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags ein Netz für Forschung, Dokumentation und Statistik über die internationale Kriminalität ein.

Bemerkung

Inwieweit grundsätzlich detaillierte Bestimmungen nach Art des vorgeschlagenen Absatz 2 aufgenommen werden sollen, ist eine besonders wichtige und heikle Frage, mit der sich die Konferenz zu befassen hat.

Organe und Rechtsakte für Maßnahmen in den Bereichen Justiz und Inneres

Artikel K.3 Absatz 2 EUV

Der Rat ergreift Maßnahmen und fördert in geeigneter Form und nach geeigneten Verfahren jede Art der Zusammenarbeit, die den Zielen der Union dient. Hierzu kann er auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments

- a) [einstimmig] spezifische Beschlüsse annehmen, deren Ziel die Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts oder die Einleitung einer operativen Aktion der Union ist. Diese Beschlüsse sind für die Mitgliedstaaten bindend. Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse über die Einleitung einer operativen Aktion an;
- b) [einstimmig] Rahmenbeschlüsse annehmen, deren Ziel eine Angleichung der Rechtsvorschriften ist. Diese Beschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den nationalen Regierungen die Wahl der Form und der Mittel. Der Gerichtshof ist für die Auslegung der Bestimmungen zuständig;
- c) Übereinkommen ausarbeiten, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme entsprechend ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt. Die Mitgliedstaaten leiten die entsprechenden Verfahren innerhalb einer vom Rat gesetzten Frist ein. ⁽¹⁾

(1) Diese Bestimmung könnte durch eine dem Vertrag beigefügte Erklärung ergänzt werden, wonach sich die Mitgliedstaaten verpflichten, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß die erforderlichen einzelstaatlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen werden.

In den Übereinkommen kann vorgesehen werden, daß sie, sobald sie von einer bestimmten in den Übereinkommen festgelegten Anzahl von Mitgliedstaaten angenommen wurden, für diese Mitgliedstaaten in Kraft treten. Die Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen werden im Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Hohen Vertragsparteien angenommen.

In den Übereinkommen kann vorgesehen werden, daß der Gerichtshof nach ihrem Inkrafttreten für die Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen und der Durchführungsmaßnahmen sowie für alle Streitigkeiten über ihre Anwendung zuständig ist; entsprechende Einzelheiten werden in den Übereinkommen festgelegt. Enthalten Übereinkommen und Durchführungsmaßnahmen Bestimmungen, in denen ausdrücklich oder stillschweigend auf Begriffe des Gemeinschaftsrechts Bezug genommen wird, so ist dem Gerichtshof die Zuständigkeit für die Auslegung dieser Bestimmungen im Wege der Vorabentscheidung zu übertragen. Der Gerichtshof ist für diejenigen Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über die Auslegung oder die Anwendung der Übereinkommen zuständig, die der Rat nicht innerhalb von sechs Monaten nach seiner Befassung durch eines seiner Mitglieder beilegen kann.

Zusammenarbeit mit Drittländern

Neuer Absatz 1 in Artikel K.5 EUV
--

Die Union arbeitet im Hinblick auf die unter diesem Titel genannten Ziele mit Drittländern zusammen, wenn dies für das Erreichen dieser Ziele von Nutzen ist.

Bemerkungen zu Kapitel 3

Politisches Asyl

1. Es wurde nachdrücklich verlangt, daß im Vertrag, möglicherweise im Rahmen der Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft, vorgesehen wird, daß kein Mitgliedstaat die Bearbeitung eines von einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Union gestellten Antrags auf Asyl oder auf Anerkennung als Flüchtling akzeptiert. Dies ist ein wichtiger Vorschlag, der von der Konferenz weitergeprüft werden sollte.

Schengen

2. Ebenfalls durch die Konferenz weitergeprüft werden müßte die wichtige Frage, ob das Übereinkommen von Schengen in den Vertrag über die Europäische Union aufgenommen werden sollte. Es wurde vorgeschlagen, daß dies stufenweise unter Einbeziehung einer Nichtbeteiligungsklausel (opting-out) geschehen könnte.

Sonstige Fragen

3. Verschiedene Vorschläge für eine präzise Formulierung der Ziele der in Artikel K genannten Maßnahmen im Bereich der dritten Säule und eine genaue Definition der in Artikel K.1 aufgeführten Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse müssen von der Konferenz noch weiter geprüft werden.
4. Die Frage der Beschlußfassungsverfahren ist noch weiter zu prüfen. Die Anregung im Rahmen des vorgeschlagenen Artikels K.3 Absatz 2, die Einstimmigkeitsregel im Rat beizubehalten, beruht auf der Annahme, daß viele der derzeit unter Titel VI behandelten Angelegenheiten (wie Asyl-, Visum- und Einwanderungspolitik - siehe Kapitel 2) neuen, stärker durchgestalteten Verfahren unterliegen würden. Einige Delegationen haben erklärt, daß sie bereit wären, die Einführung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit für einige der im vorgeschlagenen Artikel K.1 aufgeführten Angelegenheiten in Betracht zu ziehen.
5. Die Frage, ob bestimmte Rechtsakte (spezifische Beschlüsse und Rahmenbeschlüsse) für die Organe der Union verbindlich sein sollten, ist von der Konferenz weiterzuprüfen.
6. Die Frage einer möglichen Flexibilität im Einzelfall bei Rahmenbeschlüssen ist ebenfalls weiterzuprüfen.
7. Die Rolle des Gerichtshofs in diesem Bereich muß eingehender geprüft werden. Einige Delegationen waren der Ansicht, daß der Gerichtshof für alle in diesem Bereich angenommenen Übereinkommen zuständig sein müsse. Andere Delegationen sind gegen eine Entwicklung der Rolle des Gerichtshofs im Sinne des vorgeschlagenen Artikels K.3 Absatz 2.
8. Währung nach Artikel K.3 nach wie vor die Annahme von Entschlüssen und Empfehlungen möglich ist, wurde vorgeschlagen, daß im Vertrag ausdrücklich auf diese Möglichkeit Bezug genommen wird.
9. Ferner wurde die Ansicht geäußert, daß Änderungen institutioneller Bestimmungen des Vertrags in diesem Bereich, insbesondere in bezug auf die jeweilige Rolle der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs, nicht erforderlich seien.

TEIL A

ABSCHNITT II

DIE UNION UND DIE BÜRGER

EINLEITUNG

KAPITEL 4 BESCHÄFTIGUNG

KAPITEL 5 SOZIALVORSCHRIFTEN

KAPITEL 6 UMWELT

KAPITEL 7 VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 8 TRANSPARENZ

KAPITEL 9 SUBSIDIARITÄT

DIE UNION UND DIE BÜRGER: EINLEITUNG

Die Union bürgernäher gestalten und für ihre Bürger verständlicher machen: dies ist ein Hauptziel, das sich wie ein roter Faden durch die Beratungen der Konferenz zieht und in allen Kapiteln des vorliegenden Dokuments zum Ausdruck kommt.

In Abschnitt II werden verschiedene Themen behandelt, die die Bürger in ihrem täglichen Leben betreffen und die maßgeblich dafür sind, wie die Bürger die Union und ihre Organe wahrnehmen.

Die Bürger wünschen sich einen Arbeitsplatz.

Sie wünschen sich eine wohlgeordnete Gesellschaft, nicht nur für sich selbst, sondern auch für alle anderen.

Sie möchten in einer sauberen Umwelt leben.

Als Verbraucher im größten Markt der Welt haben sie den Wunsch nach einem angemessenen Verbraucherschutz.

Sie wünschen sich eine nachvollziehbare und transparente Gestaltung der Einrichtungen der Union - ihrer Union.

Sie möchten, daß die Union die ihr in bestimmten Bereichen übertragene Rolle spielt, aber den Mitgliedstaaten die Regelung der Angelegenheiten überläßt, die sinnvoller auf dieser Ebene zu behandeln sind.

Die Unionsbürgerschaft ergänzt die jeweilige Staatsbürgerschaft und tritt nicht an deren Stelle.

UNIONSBÜRGERSCHAFT

Änderung des Artikels 8 EGV

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. **Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.**

KAPITEL 4. BESCHÄFTIGUNG**I. Problemstellung**

Der hohen Arbeitslosigkeit gilt die unmittelbare und besondere Sorge der Bürger. Der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen wurde vom Europäischen Rat mehrere Male in Folge als die wichtigste Herausforderung für die Europäische Union eingestuft. Einerseits muß die Zuständigkeit für Beschäftigungsfragen zwar im wesentlichen bei den Mitgliedstaaten verbleiben, andererseits herrscht aber breites Einvernehmen darüber, daß es wichtig ist, zur Unterstützung der einzelstaatlichen Maßnahmen die Beschäftigungsproblematik auch auf europäischer Ebene anzugehen. Die Herausforderung besteht darin, auf Unionsebene die getroffenen Vorkehrungen zur Koordinierung und Entwicklung gemeinsamer Beschäftigungsstrategien zu verstärken und hierfür eine klare Vertragsgrundlage zu schaffen.

Es liegt auf der Hand, daß die Beschäftigungspolitik mit den festgelegten Grundzügen der Wirtschaftspolitik uneingeschränkt im Einklang stehen sollte.

Im nachstehenden Textvorschlag des Vorsitzes würde insbesondere

- die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus als Ziel formuliert;*
- der Vertrag um einen neuen Titel über Beschäftigung ergänzt. Mit diesem neuen Titel würde eine beschäftigungspolitische Koordinierung auf Gemeinschaftsebene ins Leben gerufen, die folgende Faktoren umfaßt: a) eine bedeutende Rolle für den Europäischen Rat bei der Erteilung politischer Impulse; b) Festlegung gemeinsamer beschäftigungspolitischer Leitlinien durch den Ministerrat; c) jährliche Bewertung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kohärenz; auf dieser Grundlage könnte der Rat Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten; d) Bestimmungen für die Annahme von Fördermaßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden beschäftigungspolitischen Zusammenarbeit; e) Sicherstellung eines kohärenten beschäftigungspolitischen Ansatzes und hierzu Einrichtung eines Beschäftigungsausschusses mit beratender Funktion, dem je zwei Mitglieder der einzelnen Mitgliedstaaten und der Kommission angehören.*

Das vorgeschlagene Konzept lehnt sich weitgehend an das Koordinierungssystem an, das in den letzten Jahren als Teil des sogenannten Essener Prozesses auf weniger förmlicher Grundlage eingerichtet wurde, und es würde auf diesem System aufbauen.

II. Texte

Beschäftigung als eines der allgemeinen Ziele der Verträge

Änderung des Artikels B EUV

Die Union setzt sich folgende Ziele:

- die Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts **und eines hohen Beschäftigungsniveaus**, insbesondere

Änderung des Artikels 2 EGV

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, ... eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, ein beständiges, nichtinflationäres und umweltverträgliches Wachstum, einen hohen Grad an **Wettbewerbsfähigkeit** und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Maß an sozialem Schutz zu fördern.

Änderung des Artikels 3 EGV zusätzlicher Gedankenstrich vor Buchstabe i

- (-) die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer gemeinsamen Beschäftigungsstrategie.

Neuer Titel zur Beschäftigung - einzufügen nach Titel VI EGV

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft arbeiten auf die Entwicklung einer gemeinsamen Beschäftigungsstrategie entsprechend diesem Titel hin, um die Ziele des Artikels 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Artikels B des Vertrags über die Europäische Union zu erreichen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten tragen durch ihre Beschäftigungspolitik in Übereinstimmung mit den gemäß Artikel 103 Absatz 2 verabschiedeten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele bei.

(2) Die Mitgliedstaaten betrachten die Förderung der Beschäftigung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und stimmen ihre diesbezüglichen Tätigkeiten nach Maßgabe des Artikels 4 im Rat aufeinander ab.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft trägt zu einem hohen Beschäftigungsniveau bei, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und deren Maßnahmen unter Achtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich unterstützt und erforderlichenfalls ergänzt.

(2) Das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus ist bei der Festlegung und Durchführung von Gemeinschaftspolitiken zu berücksichtigen.

Artikel 4

(1) Anhand eines gemeinsamen Jahresberichts des Rates und der Kommission prüft der Europäische Rat jährlich die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft und nimmt hierzu entsprechende Schlußfolgerungen an.

(2) Anhand der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des in Artikel 6 genannten Beschäftigungsausschusses jährlich mit qualifizierter Mehrheit Leitlinien für die Beschäftigungspolitik fest, die die Mitgliedstaaten in ihrer einzelstaatlichen Beschäftigungspolitik berücksichtigen. Diese Leitlinien müssen mit den gemäß Artikel 103 Absatz 2 verabschiedeten Grundzügen vereinbar sein.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Rat und der Kommission jährlich einen Bericht über die wichtigsten Maßnahmen, die er zur Verwirklichung seiner Beschäftigungspolitik anhand der Leitlinien nach Absatz 2 getroffen hat.

(4) Anhand der in Absatz 3 genannten Berichte und nach Stellungnahme des in Artikel 6 genannten Beschäftigungsausschusses unterzieht der Rat die Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten anhand der Leitlinien für die Beschäftigungspolitik nach Absatz 2 jährlich einer eingehenden Prüfung. Der Rat kann dabei auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, wenn er dies aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung für angezeigt hält.

(5) Unter Zugrundelegung dieser eingehenden Prüfung der Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten erstellen der Rat und die Kommission einen gemeinsamen Jahresbericht für den Europäischen Rat über die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft und über die Umsetzung der Leitlinien für die Beschäftigungspolitik.

Artikel 5

Der Rat kann, sofern er dies für angezeigt hält, nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen nach dem Verfahren des Artikels 189 b beschäftigungsfördernde Maßnahmen erlassen, die zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele und zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 Buchstabe i des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beitragen sollen. Diese Maßnahmen schließen keinerlei Harmonisierung der Rechtsvorschriften und sonstigen Regelungen der Mitgliedstaaten ein.

Artikel 6

Der Rat setzt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschäftigungsausschuß mit beratender Funktion zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten ein. Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- **Er verfolgt die Beschäftigungslage und die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft;**
- **er gibt unbeschadet des Artikels 151 auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der in Artikel 4 genannten Beratungen des Rates bei.**

Bei der Erfüllung seines Auftrags hört der Ausschuß die Sozialpartner.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission entsenden je zwei Mitglieder in den Ausschuß.

Bemerkungen

1. *Es gibt zwar eine breite Unterstützung für Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Grundlinien folgen, doch es sind noch mehrere unterschiedliche Konzepte in der Diskussion.*
2. *Einige Delegationen würden ein in stärkerem Maße verbindliches Verfahren befürworten, das sich beispielsweise auf quantifizierte Kriterien und mögliche Sanktionen stützt. Es wurde auch vorgeschlagen, "Vollbeschäftigung" und nicht "ein hohes Beschäftigungsniveau" als Ziel vorzugeben. Darüber hinaus wurde vorgebracht, daß die Grundsätze für die Beschäftigungspolitik in dem vorgeschlagenen Titel ausführlich dargelegt werden sollten.*
3. *Andere Delegationen sind entweder nicht davon überzeugt, daß ein neuer Titel bzw. ein neues Kapitel über Beschäftigung gerechtfertigt wäre, oder aber sie befürworten den Status quo und sprechen sich gegen jegliche neue Vertragsbestimmungen in diesem Bereich aus.*
4. *Einige Delegationen stellen die Aufnahme von Bestimmungen über etwaige Fördermaßnahmen in Artikel 5 in Frage. Zweck derartiger Maßnahmen - die Annahme dieser Bestimmungen vorausgesetzt - wäre die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Verbesserung des Kenntnisstands, zur Intensivierung des Austauschs von Informationen und optimalen Praxislösungen, zur Förderung innovativer Konzepte und zur Bewertung praktischer Erfahrungen. Der Begriff "Fördermaßnahmen" findet sich bereits in verschiedenen Bereichen des Vertrags, z.B. Bildung, Kultur und Gesundheitswesen. Ebenso wie in den anderen Vertragsbereichen, in denen dieser Begriff verwendet wird, würden Fördermaßnahmen in bezug auf die Beschäftigung weder auf die Harmonisierung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und sonstiger Regelungen noch auf größere Ausgabenprogramme hinauslaufen.*
5. *Die Konferenz sollte bei den weiteren Beratungen über die Aufgaben des oben vorgeschlagenen Beschäftigungsausschusses, der eine bessere Kohärenz bei der Prüfung von Beschäftigungsfragen durch den Rat in seinen verschiedenen Zusammensetzungen gewährleisten soll, den Beschluß berücksichtigen, den der Rat unlängst zur Einsetzung eines Ausschusses in diesem Bereich angenommen hat.*

KAPITEL 5. SOZIALVORSCHRIFTEN

Auf der Konferenz wurde deutlich befürwortet, die Sozialvorschriften des EG-Vertrags insbesondere durch Einbeziehung des Abkommens über die Sozialpolitik in den Vertrag weiter auszugestalten. Während dies die Auffassung einer großen Mehrheit der Delegationen ist, lehnt eine Delegation dies entschieden ab. Der Vorsitz erkennt die Bedeutung des Vorschlags als ein Ziel der Konferenz an, akzeptiert aber auch die weitverbreitete Auffassung, diese Frage besser zurückzustellen, um sie in einer späteren Phase der Konferenz eingehend zu behandeln.

Das Abkommen über die Sozialpolitik bietet sowohl durch seinen Anwendungsbereich als auch über seine Verfahren die Möglichkeit, erhebliche Fortschritte auf sozialem Gebiet zu erzielen. Mit der Einbeziehung in den EG-Vertrag würde der Inhalt des Abkommens, das zur Zeit lediglich für 14 Mitgliedstaaten gilt, auf alle Mitgliedstaaten ausgedehnt. Die Einbeziehung seines Regelungsgehaltes in den EG-Vertrag würde daher einen einheitlichen, kohärenten und wirksamen Rechtsrahmen für ein Tätigwerden der Gemeinschaft auf diesem Gebiet schaffen.

Die Aufnahme des Abkommens in den EG-Vertrag würde, wenn die Konferenz dies vereinbart, wahrscheinlich darauf hinauslaufen, daß die Sozialvorschriften in Titel VIII Kapitel 1 des EG-Vertrags unter Wahrung ihres Sachgehaltes ersetzt würden. Auch dürften einige technische und institutionelle Anpassungen erforderlich sein.

Nach Auffassung des Vorsitzes sollte die Konferenz, wenn sie die Aufnahme des Sozialabkommens in den Vertrag zu gegebener Zeit prüft, in Erwägung ziehen, ob nicht bestimmte inhaltliche Verbesserungen vorgenommen werden sollten, um die Wirksamkeit der Sozialpolitik der Gemeinschaft zu erhöhen, indem z.B. der Vorschlag übernommen wird, die Vertragsbestimmungen über die soziale Ausgrenzung zu verstärken.

Als weitere sozialpolitische Fragen hat die Konferenz die jüngsten Vorschläge einer Delegation näher zu erörtern, die Bestimmungen des Artikels 118 a über die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu ändern, dem Vertrag ein Protokoll über die Arbeitszeitrichtlinie beizufügen und eine Reihe weiterer Änderungen hinsichtlich der Rechte und Interessen der Arbeitnehmer vorzunehmen.

Ein weiterer Bereich, für den einige Vorschläge unterbreitet worden sind, ist der Bereich der Erbringung von Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Diese Vorschläge sind von der Konferenz noch weiter zu prüfen. Einer der in diesem Zusammenhang unterbreiteten Vorschläge geht dahin, die Förderung der Leistungen von allgemeinem Interesse in die Aufstellung der Tätigkeiten nach Artikel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufzunehmen.

Die Konferenz hat ferner Vorschläge erhalten, die Vertragsbestimmungen über die Jugendpolitik weiterzuentwickeln.

KAPITEL 6. UMWELT

I. Problemstellung

Umweltprobleme machen nicht an Grenzen halt. Ganz leicht können sie dem Lauf eines Flusses oder der Windrichtung folgen. In den geltenden Umweltbestimmungen des EG-Vertrags kommt der grenzüberschreitende Charakter der Umweltprobleme ebenso zum Ausdruck wie die Tatsache, daß Maßnahmen auf Unionsebene in der Öffentlichkeit ein hohes Maß an Unterstützung finden. Es geht nun darum, die geltenden Vertragsbestimmungen so zu verschärfen und zu verfeinern, daß die Grundlage für Maßnahmen der Union weiter gestärkt wird.

Mit den folgenden Textvorschlägen des Vorsitzes würde folgendes erreicht:

- Die Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung würde zu einem der ausdrücklichen Ziele der Union;*
- die Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft würden um eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung der Qualität der Umwelt erweitert;*
- es würde deutlich gemacht, daß die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken der Gemeinschaft einbezogen werden müssen;*
- die sich auf die Umwelt beziehenden Binnenmarktbestimmungen würden verstärkt, klarer gefaßt und gestrafft, ohne daß dadurch die Grundsätze des Binnenmarktes in irgendeiner Weise aufgeweicht würden.*

II. Texte

Einordnung der Umweltbelange unter die allgemeinen Ziele des Vertrags

Änderung des siebten Erwägungsgrundes der Präambel des EUV

In dem festen Willen, im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts sowie der Stärkung des Zusammenhalts und des Umweltschutzes den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker **unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung** zu fördern

Änderung des Artikels B EUV

Die Union setzt sich folgende Ziele:

- die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts **und die Erzielung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung**, insbesondere durch

Änderung des Artikels 2 EGV

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 3 a genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen eine harmonische, **ausgewogene und nachhaltige** Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum **[Worte gestrichen]**, einen hohen Grad an Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Maß an sozialem Schutz, **ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung der Qualität der Umwelt**, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Einbeziehung des Umweltschutzes in alle sektoriellen Politiken

Neuer Artikel 3 d EGV ⁽¹⁾

Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 genannten Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

Erklärung für die Schlußakte

Die Konferenz nimmt die Zusage der Kommission zur Kenntnis, Umweltverträglichkeitsprüfungen zu erstellen, wenn sie Vorschläge unterbreitet, die erhebliche Auswirkungen für die Umwelt haben können.

(1) Als Folge dieser Änderung würde der letzte Satz des Artikels 130 r Absatz 2 Unterabsatz 1 gestrichen.

Beschlußfassungsverfahren

Änderung des Artikels 100 a Absatz 3 EGV

Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus. **Im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse streben das Europäische Parlament und der Rat dieses Ziel ebenfalls an.**

Änderung des Artikels 100 a Absatz 4 EGV

Hält es ein Mitgliedstaat, wenn **der Rat oder die Kommission [Worte gestrichen]** eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen anzuwenden, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen **unverzüglich** der Kommission mit.

Die Kommission bestätigt die betreffenden Bestimmungen **binnen sechs Monaten**, nachdem sie sich vergewissert hat, daß sie kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

[restlicher Text des Absatzes unverändert].

Bemerkungen

Von den umweltpolitischen Fragen, die auf der Konferenz weiterhin erörtert werden, sind folgende zu nennen:

- 1. Soll zusätzlich zu der allgemeinen Bestimmung des vorgeschlagenen neuen Artikels 3 d in bestimmten sektoriellen Politikbereichen die Berücksichtigung der Umweltschutzerfordernisse ausdrücklich vorgeschrieben werden?*
- 2. Soll das Beschlußfassungsverfahren dahin gehend verbessert werden, daß bei umweltpolitischen Fragen die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen wird? Die Konferenz wird dies zu einem späteren Zeitpunkt erörtern, wenn die allgemeine Frage der Ausweitung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit geprüft wird.*
- 3. Könnte es den Mitgliedstaaten im Rahmen des Vertrags erlaubt werden, strengere einzelstaatliche Umweltvorschriften einzuführen, ohne die Grundsätze und das Funktionieren des Binnenmarktes zu beeinträchtigen?*
- 4. Sollte Artikel 100 a klarer gefaßt oder abgeändert werden, z.B. mit der Bestimmung, daß die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften bis zu deren Bestätigung durch die Kommission beibehalten dürfen?*

KAPITEL 7. VERBRAUCHERSCHUTZ

I. Problemstellung

Die Bürger sind auch Verbraucher. Ihre Interessen und Anliegen als Verbraucher sollten im Unionsrecht auch wirklich zum Ausdruck kommen.

Mit dem nachstehenden Textvorschlag des Vorsitzes würde folgendes erreicht:

- *Das Ziel der Förderung der Interessen der Verbraucher würde deutlicher niedergelegt;*
- *im Vertrag würde auf bestimmte Aspekte des Verbraucherschutzes, nämlich Information, Aufklärung und Vertretung, ausdrücklich Bezug genommen;*
- *der Schutz der Verbraucherinteressen bei der Festlegung und Durchführung der anderen Politiken der Gemeinschaft würde verbessert;*
- *die Gemeinschaft würde bessere Instrumente zur Unterstützung oder Ergänzung der Politiken der Mitgliedstaaten in diesem Bereich erhalten.*

Von einer Seite wird die Auffassung vertreten, daß in bezug auf den Verbraucherschutz keine Vertragsänderungen erforderlich sind.

II. Texte

**Neuer Artikel 129 a
EGV**

- (1) Zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Aufklärung und Vertretung.
- (2) Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes wird bei der Festlegung und Durchführung der anderen Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft Rechnung getragen.
- (3) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele durch
- a) Maßnahmen, die sie im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Artikel 100 a erläßt;
 - b) spezifische Aktionen, welche die Politik der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen.
- [Worte gestrichen]**
- (4) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die spezifischen Aktionen im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe b.
- (5) Die nach Absatz 4 beschlossenen Aktionen hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen mit diesem Vertrag vereinbar sein. Sie werden der Kommission mitgeteilt.

z.E. Artikel 100 a Absatz 3 EGV

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene Änderung des Artikels 100 a Absatz 3 (siehe Kapitel 6 zur Umweltpolitik) vorsieht, daß das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse das Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus anstreben, wenn sie nach Artikel 100 a (Binnenmarkt) tätig werden.

KAPITEL 8. TRANSPARENZ

I. Problemstellung

Größere Transparenz und Offenheit der Funktionsweise der Union und ihrer Organe sind von wesentlicher Bedeutung dafür, daß die Union für ihre Bürger nachvollziehbar ist und von ihnen akzeptiert wird. Wichtig ist, die bereits erzielten Fortschritte mittels Aufnahme von diesbezüglich geeigneten Bestimmungen in den Vertrag weiter auszubauen.

Mit dem folgenden Textvorschlag des Vorsitzes

- würde der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß die Entscheidungen der Union auf möglichst offene Weise getroffen werden sollten;*
- würden Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen, die das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission begründen und die vorsehen, daß, wenn der Rat als Gesetzgeber beschließt, die Abstimmungsergebnisse sowie die Erklärungen zur Stimmabgabe veröffentlicht werden.*

II. Texte

Änderung des Artikels A Absatz 2 EUV

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen **möglichst offen und möglichst bürgernah** getroffen werden.

Neuer Artikel 192 a EGV

Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche und juristische Person mit Wohnsitz bzw. satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorbehaltlich der Bedingungen, die jedes dieser Organe nach seiner Geschäftsordnung niederlegt.

Die allgemeinen Grundsätze und die Grenzen für die Ausübung dieses Rechts können vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 189 b festgelegt werden.

**Ergänzung des Artikels 151 Absatz 3 EGV
betreffend die Geschäftsordnung des Rates**

Der Rat legt in seiner Geschäftsordnung die Bedingungen fest, unter denen die Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten des Rates erhält. Für die Zwecke dieses Absatzes bestimmt der Rat die Fälle, in denen davon auszugehen ist, daß er als Gesetzgeber beschließt, damit in solchen Fällen umfassenderer Zugang zu den Dokumenten gewährt werden kann, gleichzeitig aber die Wirksamkeit des Beschlußfassungsverfahrens gewahrt bleibt. Wenn der Rat als Gesetzgeber beschließt, werden die Abstimmungsergebnisse sowie die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Protokollerklärungen veröffentlicht.

Bemerkung

Qualität der Rechtsvorschriften

Die Konferenz ist weiterhin mit der Prüfung von noch im einzelnen zu erörternden Vorschlägen zur Verbesserung der Qualität der Rechtsvorschriften befaßt. Nach Ansicht des Vorsitzes würde mit etwaigen Fortschritten in diese Richtung ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Union für ihre Bürger verständlicher zu machen.

KAPITEL 9. SUBSIDIARITÄT

I. Problemstellung

Mit dem in Artikel 3 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Subsidiaritätsprinzip soll gewährleistet werden, daß Maßnahmen zur Erreichung eines Ziels auf der dafür am besten geeigneten Ebene - durch die Mitgliedstaaten oder durch die Gemeinschaft - getroffen werden. Ferner werden in Artikel 3 b die Maßnahmen der Gemeinschaft gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dahin gehend eingeschränkt, daß sie nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen dürfen.

Diese Grundsätze, die zuweilen als sehr kompliziert erscheinen mögen, sind für die Bürger von unmittelbarem Belang. Durch diese Grundsätze wird geregelt, welche Tätigkeiten von der Gemeinschaft übernommen werden können bzw. sollten und welche Tätigkeiten nicht auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden können. Hier geht es darum zu erreichen, daß diese Grundsätze - unter Beibehaltung ihrer bisherigen Definition - wirksamer angewendet werden.

Mit dem folgenden Textvorschlag des Vorsitzes würde diesem Anliegen insofern entsprochen, als bestimmte vereinbarte Leitlinien für die Anwendung der betreffenden Grundsätze mittels eines Protokolls in den Vertrag eingegliedert würden und damit einen rechtsverbindlichen Charakter erhielten.

II. Texte

**Neues Protokoll zum EGV über die Anwendung
des Subsidiaritätsprinzips und des Artikels 3 b**

Die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

IN DEM WUNSCH, die Bedingungen für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Artikels 3 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festzulegen,

IN ANBETRACHT des vom Europäischen Rat auf seiner Tagung am 11.-12. Dezember 1992 in Edinburgh vereinbarten Gesamtkonzepts für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Artikels 3 b,

IN ANBETRACHT der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. Oktober 1993 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips -

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigefügt sind:

- 1. Jedes Organ gewährleistet bei der Ausübung seiner Befugnisse die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Jedes Organ gewährleistet ferner die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, demzufolge die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen dürfen.**
- 2. Die unter Nummer 1 genannten Grundsätze müssen unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen und der Ziele des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere unter voller Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes, der der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Befugnisse und des institutionellen Gleichgewichts, angewandt werden. Das Subsidiaritätsprinzip berührt nicht die Befugnisse, über die die Europäische Gemeinschaft aufgrund des Vertrags entsprechend der Auslegung des Gerichtshofs verfügt, und es darf diese Befugnisse nicht in Frage stellen; es ist eine Richtschnur dafür, wie diese Befugnisse auf Gemeinschaftsebene auszuüben sind.**

3. Führt die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips dazu, daß ein Tätigwerden der Gemeinschaft unterbleibt, so müssen die Mitgliedstaaten bei ihren Tätigkeiten weiterhin den allgemeinen Vorschriften des Artikels 5 des Vertrags genügen, indem sie alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag treffen und alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele des Vertrags gefährden könnten, unterlassen.
4. Unbeschadet ihres Initiativrechts obliegt es der Kommission, außer im Falle besonderer Dringlichkeit oder Vertraulichkeit
 - vor der Unterbreitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften umfassende Anhörungen durchzuführen und in jedem geeigneten Fall Konsultationsunterlagen zu veröffentlichen;
 - die Sachdienlichkeit ihrer Vorschläge unter dem Aspekt des Subsidiaritätsprinzips zu begründen, wobei hierzu erforderlichenfalls in der Begründung des Vorschlags ausführliche Angaben gemacht werden;
 - dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Anwendung von Artikel 3 b vorzulegen.
5. Das Europäische Parlament und der Rat prüfen unter strikter Einhaltung der geltenden Verfahren als Teil der umfassenden Prüfung der Kommissionsvorschläge, ob diese mit Artikel 3 b im Einklang stehen. Dies gilt sowohl für den ursprünglichen Vorschlag der Kommission als auch für vom Europäischen Parlament und vom Rat in Betracht gezogene Änderungen an dem Vorschlag.
6. Das Europäische Parlament wird im Rahmen der Anwendung der Verfahren gemäß den Artikeln 189 b und 189 c mittels Angabe der Gründe, die den Rat zur Festlegung seines gemeinsamen Standpunkts veranlaßt haben, über die Auffassung des Rates hinsichtlich der Anwendung von Artikel 3 b unterrichtet. Der Rat teilt dem Europäischen Parlament seine Begründung mit, wenn er einen Kommissionsvorschlag vollständig oder teilweise ablehnt, weil dieser Artikel 3 b des Vertrags nicht entspricht.
7. Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips wird gemäß den Bestimmungen der Verträge überwacht.

Bemerkungen

1. *Zum einen wird die Ansicht vertreten, daß die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh ihrem Inhalt nach umfassender im Vertrag zum Ausdruck kommen sollten. In dem vorstehenden Entwurf eines Protokolls wird im einleitenden Teil klar zum Ausdruck gebracht, daß die Schlußfolgerungen von Edinburgh in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden. Eine andere Möglichkeit würde darin bestehen, die Schlußfolgerungen von Edinburgh in ihrem vollen Wortlaut in Form einer Erklärung für die Schlußakte der Konferenz wiederzugeben.*
2. *Zum anderen wird die Ansicht vertreten, daß keine weiteren Bestimmungen über die Subsidiarität vonnöten sind.*
3. *Es ist vorgeschlagen worden, in Artikel 3 b EGV auf die regionale und die lokale Ebene Bezug zu nehmen.*

TEIL A

ABSCHNITT III

EINE EFFIZIENTE UND KOHÄRENTE AUSSENPOLITIK

EINLEITUNG

KAPITEL 10 DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK: ZIELE, MITTEL UND
STRUKTUREN

KAPITEL 11 AUSSENWIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN

KAPITEL 12 SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 RECHTSPERSÖNLICHKEIT DER UNION

EINE EFFIZIENTE UND KOHÄRENTE AUSSENPOLITIK: EINLEITUNG

1. *Obgleich die Europäische Union die größte Handelsmacht der Welt ist, ist sie im Hinblick auf ihren diplomatischen Einfluß und ihre Wirtschaftskraft in den Beziehungen zu Drittländern und bei der Förderung von Frieden, Stabilität und Wohlstand in der Welt nicht so effizient, wie sie sein sollte. Eine der wichtigsten Prioritäten der Konferenz muß darin bestehen, die außenpolitischen Maßnahmen der Union kohärenter, effizienter und sichtbarer zu machen.*
2. *Mit den vorgeschlagenen Vertragsänderungen, die in Abschnitt III dargelegt werden, soll dieser Herausforderung begegnet und sichergestellt werden, daß die politischen und wirtschaftlichen Aspekte der Außenpolitik der Union aufeinander abgestimmt und kohärent sind und einander verstärken. Dem in diesem Abschnitt dargelegten Ansatz liegen folgende Hauptelemente zugrunde:*
3. *In der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik würden wirksamere politische Strukturen eingeführt, und die Kontinuität dieser Politik würde in mehrfacher Hinsicht besser gewährleistet. Der Vorsitz würde durch eine verbesserte Infrastruktur unterstützt. Die Beschlüsse würden besser vorbereitet und die politischen Entscheidungen gezielter umgesetzt. Die globale Kohärenz würde durch eine stärkere Einbeziehung der Kommission erhöht. Die Beschlußfassungsverfahren würden erheblich verbessert.*
4. *In ihren Außenwirtschaftsbeziehungen wäre die Gemeinschaft in der Lage, in multilateralen internationalen Organisationen, insbesondere in der Welthandelsorganisation, effizienter zu handeln, um die Interessen ihrer Mitgliedstaaten, ihrer Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer im heutigen stark wettbewerbsorientierten internationalen Handelsumfeld zu verteidigen.*
5. *Die Ziele der Union in sicherheits- und verteidigungspolitischen Fragen und die Mittel, mit denen die Union diese Ziele erreichen kann, würden so angepaßt, daß die Union sich den neuen Herausforderungen stellen kann.*
6. *Die Union würde Rechtspersönlichkeit erhalten, so daß sie mit anderen Ländern oder internationalen Organisationen internationale Übereinkünfte aushandeln und schließen könnte, insoweit dies zur Erlangung der außenpolitischen Ziele erforderlich ist.*

KAPITEL 10. DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK: ZIELE, MITTEL UND STRUKTUREN
--

I. Problemstellung

Die Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ist eines der Schlüsselemente für eine kohärente und effiziente Außenpolitik der Union.

Die folgenden Textvorschläge des Vorsitzes zielen darauf ab, die GASP in praktischer Hinsicht deutlich zu stärken:

- . Die Rolle des Europäischen Rates bei der Festlegung der Grundsätze sowie der allgemeinen und strategischen Leitlinien für alle Bereiche der GASP würde hervor-gehoben;*
- . der Vorsitz, der in der GASP die Gesamtverantwortung für die Durchführung der politischen Entscheidungen trägt und die Union vertritt, würde durch den General-sekretär des Rates unterstützt, dem im Rahmen der Außenpolitik eine neue - auch für die Außenwelt sichtbare - wichtige Rolle zuteil würde;*
- . unter der Verantwortung des Generalsekretärs des Rates würde eine neue Strategie-planungs- und Frühwarnereinheit geschaffen;*
- . die Kommission würde an der Durchführung der GASP und der Vertretung der Union stärker beteiligt. Dies ist wichtig, um eine Kohärenz der Außenpolitik der Union insgesamt sicherzustellen;*
- . diplomatische Treffen mit Drittländern würden vom Vorsitz geleitet, der durch den Generalsekretär des Rates, die Kommission und erforderlichenfalls den nachfolgenden Vorsitz unterstützt würde;*

die Beschlußfassungsverfahren würden in zweierlei Hinsicht verbessert:

- *Erstens: In den Fällen, in denen weiterhin Einstimmigkeit erforderlich wäre, könnte eine Erklärung der konstruktiven Enthaltung abgegeben werden. Ein Mitgliedstaat, der eine solche Erklärung abgegeben hätte, wäre nicht verpflichtet, den jeweiligen Beschluß anzuwenden.*
- *Zweitens: Eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit würde für alle GASP-Beschlüsse außer für gemeinsame Aktionen sowie für alle Beschlüsse mit militärischer/verteidigungspolitischer Dimension eingeführt, allerdings mit der Maßgabe, daß kein Beschluß gefaßt würde, wenn ein Ratsmitglied erklärt, daß es aus Gründen der nationalen Politik, die ausdrücklich genannt werden müßten, die Annahme eines Beschlusses abzulehnen beabsichtigt. In solchen Fällen könnte eine qualifizierte Mehrheit beantragen, daß die Frage den Staats- und Regierungschefs im Hinblick auf einen einstimmigen Beschluß unterbreitet wird.*

II. Texte

Globale Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen

Änderung des Artikels C Absatz 2 EUV

Die Union achtet insbesondere auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Der Rat und die Kommission sind für diese Kohärenz verantwortlich **und arbeiten zu diesem Zweck in angemessener Weise zusammen.** Sie stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Durchführung der betreffenden Politiken sicher.

**Bestimmung der Grundsätze und der allgemeinen und strategischen Leitlinien
der GASP durch den Europäischen Rat**

Änderung des Artikels J.1 Absatz 1 EUV

Die Union und ihre Mitgliedstaaten erarbeiten und verwirklichen eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nach Maßgabe dieses Titels, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt. **Der Europäische Rat bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen und strategischen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.**

Ziele der GASP

**Änderung des Artikels J.1 Absatz 2 erster Gedankenstrich
EUV**

- (2) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik hat zum Ziel
- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit **und der Unversehrtheit** der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;

Bemerkung

Es wurde vorgeschlagen, Artikel J.1 Absatz 2 dahin gehend zu ändern, daß eine Bezugnahme auf die Wahrung der territorialen Unversehrtheit der Union und der Unverletzlichkeit ihrer Außengrenzen einbezogen wird. Während dieser Vorschlag noch weiter geprüft wird, regt der Vorsitz an, gegebenenfalls mit der obengenannten Formulierung für Artikel J.1 Absatz 2 erster Gedankenstrich verschiedenen Anliegen, die geäußert wurden, Rechnung zu tragen.

Bestimmung über eine verstärkte politische Solidarität

Änderung des Artikels J.1 Absatz 4 EUV

(4) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geist der Loyalität und gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

Bemerkung

Weitere Vorschläge, die unterbreitet wurden, betreffen

- 1. eine Formulierung der Bestimmung über die politische Solidarität, die schärfer ist als die oben vorgeschlagene;*
- 2. zusätzlich zu der oben vorgeschlagenen Formulierung eine Bezugnahme auf die Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten in den allgemeinen Bestimmungen des EUV.*

Vorsitz, Troika und Sonderbeauftragte

Änderung des Artikels J.5 EUV

- (1) Der Vorsitz vertritt die Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.
- (2) Der Vorsitz ist für die Durchführung der gemeinsamen Aktionen verantwortlich; daher wird in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen der Standpunkt der Union grundsätzlich vom Vorsitz dargelegt.
- (3) **Der Vorsitz wird vom Generalsekretär des Rates unterstützt.**
- (4) **Um die Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der Union sicherzustellen, wird die Kommission an den Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 in vollem Umfang beteiligt.** Der Vorsitz wird bei diesen Aufgaben gegebenenfalls von dem **[Wörter gestrichen]** Mitgliedstaat, der den nachfolgenden Vorsitz wahrnimmt, unterstützt.
- (5) **Der Rat kann, wann immer ihm dies notwendig erscheint, einen Sonderbeauftragten für spezifische politische Fragen ernennen.**

Bemerkung

Es werden derzeit auch andere Möglichkeiten für die Unterstützung des Vorsitzes geprüft, darunter die Beibehaltung der derzeitigen Troikaregelung.

Der Generalsekretär des Rates

Neuer Artikel J.8 b EUV

Der Generalsekretär des Rates unterstützt den Rat in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Zu diesem Zweck trägt der Generalsekretär des Rates zur Formulierung, Vorbereitung und Durchführung politischer Entscheidungen bei. Der Generalsekretär des Rates kann auf Ersuchen des Vorsitzes im Namen des Rates Aufgaben übernehmen oder zu Aufgaben hinzugezogen werden, die die Außenvertretung der Union betreffen, einschließlich der Führung eines politischen Dialogs mit Dritten.

Bemerkungen

1. *Im Hinblick auf eine Verbesserung der Effizienz, Kontinuität und Sichtbarkeit der GASP wurden verschiedene Vorschläge zur Schaffung eines neuen Amtes gemacht:*
 - i) *Einige haben die Ernennung einer Person für eine bestimmte Amtszeit vorgeschlagen, die den bestehenden Strukturen nicht angehört (Hoher GASP-Beauftragter) und nach einem spezifischen Mandat des Europäischen Rates tätig wird.*
 - ii) *Andere haben die Ernennung einer Person innerhalb des Rates im Rang eines Generalsekretärs vorgeschlagen, die über den Vorsitz dem Rat gegenüber verantwortlich ist und mit dem Generalsekretär zusammenarbeitet.*
2. *Ein weiterer Vorschlag besteht darin, daß die entsprechende Ernennung des Generalsekretärs des Rates, wie in dem neuen Artikel J.8 b vorgeschlagen, vom Europäischen Rat zu bestätigen ist.*

Eine neue Strategieplanungs- und Frühwarneinheit

Erklärung für die Schlußakte
--

Die Konferenz ist sich in folgendem einig:

1. Im Generalsekretariat des Rates wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs eine Strategieplanungs- und Frühwarneinheit geschaffen.
2. Die Strategieplanungs- und Frühwarneinheit sollte unter anderem folgende Aufgaben haben:
 - a) Überwachung und Analyse der Entwicklungen in GASP-relevanten Bereichen;
 - b) Beurteilung der außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Union und Ermittlung von möglichen künftigen Schwerpunktbereichen der GASP;
 - c) rechtzeitige Bewertung von Ereignissen oder Situationen, die erhebliche Auswirkungen auf die Außen- und Sicherheitspolitik der Union haben, können einschließlich potentieller politischer Krisen, und frühzeitige Warnung vor solchen Ereignissen oder Situationen;
 - d) Vorlage - auf Anforderung des Rates oder des Vorsitzes oder aus eigener Initiative - ausführlich begründeter Strategiepapiere mit den jeweiligen Optionen, die unter der Verantwortung des Vorsitzes als Beitrag zur Ausarbeitung der Politik im Rat vorzulegen wären.
3. Eine angemessene Zusammenarbeit mit der Kommission wird im Hinblick auf eine umfassende Kohärenz mit der Außenwirtschafts- und der Entwicklungspolitik der Union sichergestellt.
4. Die Strategieplanungs- und Frühwarneinheit besteht aus Personal, das aus dem Generalsekretariat, den Mitgliedstaaten, der Kommission und der WEU herangezogen wird.
5. Jeder Mitgliedstaat oder die Kommission kann der Planungseinheit Vorschläge für Arbeiten unterbreiten.
6. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden den Strategieplanungsprozeß bei Bedarf durch vertrauliche einschlägige Informationen unterstützen.

Das Politische Komitee

**Änderung des Artikels J.8 Absatz 5
EUV**

Unbeschadet des Artikels 151 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verfolgt ein Politisches Komitee **[Streichung einiger Worte]** die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht es die Durchführung vereinbarter Politiken; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Kommission.

Erklärung für die Schlußakte

Die Konferenz ist sich darin einig, daß das in Artikel J.8 Absatz 5 genannte Politische Komitee in der Regel jede Woche auf der Ebene der Politischen Direktoren oder ihrer Stellvertreter zusammentritt.

Instrumentarium für die Durchführung der GASP

Zu Artikel J.1 Absatz 3 bis Artikel J.3 des derzeitigen Vertrags werden die folgenden Änderungen, Zusätze und Umnumerierungen vorgeschlagen ⁽¹⁾

Artikel J.1 Absatz 3 EUV

- (3) Die Union verfolgt diese Ziele
- gemäß Artikel J.2 durch Einrichtung einer regelmäßigen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik;
 - **gemäß Artikel J.2 a durch Festlegung gemeinsamer Standpunkte;**
 - gemäß Artikel J.3 durch Annahme gemeinsamer Aktionen.

Regelmäßige Zusammenarbeit

Artikel J.2 EUV

Zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung findet im Rat eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten statt, damit gewährleistet ist, daß ihr vereinter Einfluß durch konzertiertes und konvergierendes Handeln möglichst wirksam zum Tragen kommen kann.

Gemeinsame Standpunkte

Neuer Artikel J.2 a EUV

In allen Fällen, in denen er dies als erforderlich erachtet, **legt** der Rat einen gemeinsamen Standpunkt **fest**.

Gemeinsame Standpunkte legen das Konzept der Union in bezug auf eine bestimmte Frage geographischer oder thematischer Art fest. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre einzelstaatliche Politik mit den gemeinsamen Standpunkten im Einklang steht.

(1) Zum Zwecke der Vorlage erhielten die Artikel eine vorläufige Numerierung.

Gemeinsame Aktionen

Artikel J.3

(1) Der Rat beschließt auf der Grundlage allgemeiner Leitlinien des Europäischen Rates, daß eine Angelegenheit Gegenstand einer gemeinsamen Aktion wird.

(2) **Gemeinsame Aktionen legen die Ziele der Union und die der Union zur Verfügung zu stellenden Mittel zur Bewältigung spezifischer Situationen fest, in denen eine operationelle Aktion in den Bereichen, in denen die Mitgliedstaaten wichtige Interessen gemeinsam haben, für notwendig erachtet wird. Für die Annahme gemeinsamer Aktionen gilt folgendes Verfahren:**

(3) Beschließt der Rat grundsätzlich eine gemeinsame Aktion, so legt er den genauen Umfang der Aktion, die allgemeinen und besonderen Ziele, welche die Union bei dieser Aktion verfolgt, sowie die Mittel, Verfahren und Bedingungen sowie erforderlichenfalls den Zeitraum für ihre Durchführung fest.

[Artikel J.3 Absatz 2 gestrichen. Für die Beschlußfassung siehe neuen Artikel J.8 a unten]

(4) Tritt eine Änderung der Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf eine Angelegenheit ein, die Gegenstand einer gemeinsamen Aktion ist, so überprüft der Rat die Grundsätze und Ziele dieser Aktion und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Solange der Rat keinen Beschluß gefaßt hat, bleibt die gemeinsame Aktion bestehen.

(Rest des Artikels J.3 unverändert)

Bemerkung

Die Frage, ob die gemeinsamen Standpunkte und gemeinsamen Aktionen als für die Organe der Union verbindlich bezeichnet werden sollten, muß von der Konferenz noch weiter geprüft werden.

Beschlußfassung

Neuer Artikel J.8 a EUV

(1) **Beschlüsse über die Annahme gemeinsamer Aktionen gemäß Artikel J.3 und Beschlüsse gemäß Artikel J.4 Absatz 3 werden vom Rat einstimmig gefaßt. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen dieser Beschlüsse nicht entgegen.**

Bei einer Stimmenthaltung gemäß Unterabsatz 1 kann ein Ratsmitglied zu seiner Enthaltung eine förmliche Erklärung im Sinne dieses Unterabsatzes abgeben. In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Beschluß durchzuführen, akzeptiert jedoch, daß der Beschluß für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterläßt der betreffende Mitgliedstaat alles, was das auf diesem Beschluß beruhende Vorgehen der Union beeinträchtigen oder verhindern könnte, und die anderen Mitgliedstaaten respektieren seinen Standpunkt. Verfügen die Mitglieder des Rates, die sich auf diese Weise enthalten, über mehr als 25 Stimmen gemäß der in Artikel 148 Absatz 2 EGV dargelegten Stimmenwägung, so wird der Beschluß nicht angenommen.

(2) **Mit Ausnahme der Beschlüsse nach Absatz 1 werden Beschlüsse gemäß diesem Titel vom Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen. Die Stimmen der Ratsmitglieder werden gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen. Beschlüsse kommen zustande mit einer Mindeststimmenzahl von 62 Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens zehn Mitgliedern umfassen.**

Gibt ein Mitglied des Rates eine förmliche Erklärung ab, wonach es aus Gründen der nationalen Politik, die es anzugeben hat, beabsichtigt, sich der Annahme eines Beschlusses, für den die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zu widersetzen, so findet keine Abstimmung statt. Wenn der Rat jedoch mit qualifizierter Mehrheit gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 darum ersucht, wird die Angelegenheit dem Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs unterbreitet, damit dieser einstimmig beschließt.

(3) **In Verfahrensfragen beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.**

Bemerkungen

1. *Über die Frage, inwieweit die Einstimmigkeitsregel für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Hinblick auf eine verbesserte Beschlußfassung gelockert werden könnte, bestehen sehr unterschiedliche Auffassungen.*
2. *Einige Delegationen sind der Auffassung, daß das Erfordernis der Einstimmigkeit kein größeres Hindernis für die Beschlußfassung darstellt, und lehnen eine Ausweitung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit insgesamt ab.*
3. *Andere Delegationen könnten es akzeptieren, daß sogar gemeinsame Aktionen im Rahmen allgemeiner, vom Europäischen Rat festgelegter Leitlinien mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden. Für den Fall, daß die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit in Verbindung mit einem Einspruchsrecht angewendet würde, wurde vorgeschlagen, daß eine qualifizierte Mehrheit dennoch beschließen könnte, daß eine Abstimmung über die betreffende Angelegenheit stattfindet.*
4. *Es wurde vorgeschlagen, die Frage der Einführung der Abstimmung mit überqualifizierter Mehrheit eingehender zu prüfen.*

KAPITEL 11. AUSSENWIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN

I. Problemstellung

Die Wirtschaftsbeziehungen zu Drittländern sind eine wesentliche Komponente des Auftretens der Union nach außen. Die Gemeinschaft muß in der Lage sein, in einem stark wettbewerbsorientierten, internationalen Wirtschaftsumfeld, das sich in den letzten Jahren, insbesondere mit der wachsenden Bedeutung neuer Bereiche wie Dienstleistungen, geistiges Eigentum und ausländische Direktinvestitionen, grundlegend verändert hat, entschlossen zu handeln. Es ist für alle Mitgliedstaaten wesentlich, daß die Gemeinschaft imstande ist, in diesem sich verändernden Umfeld, namentlich im globalen System der Welthandelsorganisation (WTO), effiziente multilaterale Verhandlungen zu führen.

Die damit verbundenen Fragen sind bedeutsam und vielschichtig. Sie erfordern mit Sicherheit eine weitere Prüfung durch die Konferenz. Eine Änderung des Vertrags im Hinblick auf die Gewährleistung von Verfahren, die der Gemeinschaft ein effizientes Handeln ermöglichen, findet breite Unterstützung.

Der vom Vorsitz vorgeschlagene Text für einen neuen Artikel 113 a hätte eine begrenzte Erweiterung der außenpolitischen Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Folge, wodurch sichergestellt werden könnte, daß die Gemeinschaft die Interessen ihrer Mitgliedstaaten und ihrer Wirtschaftsbeteiligten in den Bereichen Dienstleistungen, geistiges Eigentum und ausländische Direktinvestitionen, insbesondere im Rahmen der WTO, effizient vertreten kann. Dem Vorschlag liegen folgende Hauptelemente zugrunde:

- . Eine Übertragung interner Zuständigkeiten von den Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft würde nicht stattfinden. Die Befugnisse der Gemeinschaft wären auf das Aushandeln und den Abschluß von Abkommen im Rahmen multilateraler internationaler Organisationen in den betroffenen Bereichen beschränkt (und würden sich auf Organisationen wie die Weltbank und den IWF sicher nicht erstrecken);*
- . die Kommission wäre der einzige Verhandlungsführer und würde von den Mitgliedstaaten in angemessener Weise kontrolliert;*
- . die Kommission würde nur nach einer entsprechenden Ermächtigung durch den Rat und im Rahmen eines vom Rat festgelegten Mandats verhandeln;*

die daraus hervorgehenden Abkommen würden vom Rat geschlossen, ohne daß nationale Ratifikationsverfahren erforderlich wären. Sie hätten keine unmittelbare Geltung.

Sollte der Vorschlag des Vorsitzes für die Regelung des festgestellten Problems akzeptiert werden, würde sich als Schlüsselfrage das in Absatz 4 vorzusehende Beschlußfassungsverfahren im Rat stellen. Nach Auffassung des Vorsitzes würde eine Regelung, wonach Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden könnten, die Gemeinschaft eindeutig in die Lage versetzen, die Interessen ihrer Mitgliedstaaten effizienter zu vertreten.

Über dieses Thema und die Frage, welcher Art etwaige vertragliche Änderungen in diesem Bereich sein sollten, gehen die Ansichten noch weit auseinander. Einige Delegationen befürworten zwar eine Stärkung des Vertrags zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Union in den Außenwirtschaftsbeziehungen, haben bei den Erörterungen jedoch hervorgehoben, daß eine - mit entsprechenden Verfahren einhergehende - Bestimmung in den Vertrag aufgenommen werden müßte, wonach die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten in multilateralen internationalen Organisationen in den Bereichen, in denen eine gemeinsame Zuständigkeit besteht, verpflichtet wären, mit einer Stimme zu sprechen. Andere Delegationen lehnen jede diesbezügliche Änderung des Vertrags mit der Begründung ab, daß die Gemeinschaft in der WTO in den Bereichen Dienstleistungen, geistiges Eigentum und ausländische Direktinvestitionen mit Erfolg verhandelt hat und Verbesserungen durch Einführung eines Verhaltenskodex angestrebt werden sollten.

Der Vorsitz erinnert ferner daran, daß die Konferenz einen Entwurf von Vertragsbestimmungen über die vorläufige Anwendung oder Aussetzung internationaler Abkommen sowie über eine mögliche neue Rechtsgrundlage für den Abschluß "horizontaler" Abkommen geprüft hat. Die Konferenz hat diese Fragen noch einer weiteren eingehenden Prüfung zu unterziehen.

II. Texte

Verhandlungen im Rahmen multilateraler internationaler Organisationen in den Bereichen Dienstleistungen, geistiges Eigentum und ausländische Direktinvestitionen

Neuer Artikel 113 a EGV

- (1) Im Rahmen multilateraler internationaler Organisationen führt die Kommission die Verhandlungen in den nicht unter Artikel 113 Absatz 1 fallenden Bereichen Dienstleistungen, geistiges Eigentum und ausländische Direktinvestitionen im Benehmen mit dem besonderen Ausschuß nach Artikel 113.**
- (2) Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung und Führung der Verhandlungen nach Maßgabe der Richtlinien, die er ihr erteilen kann.**
- (3) Die aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Abkommen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments geschlossen. Sie haben keine unmittelbare Geltung.**
- (4) Bei der Ausübung der ihm in diesem Artikel übertragenen Befugnisse beschließt der Rat [mit qualifizierter Mehrheit].**
- (5) Die Bestimmungen des Artikels 228 Absätze 4, 5, 6 und 7 finden Anwendung.**
- (6) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 228 Absatz 7 behalten die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft ihre jeweiligen internen Befugnisse in den unter diesen Artikel fallenden Bereichen.**

Erklärung für die Schlußakte

In die Schlußakte der Konferenz sollte eine Erklärung aufgenommen werden, wonach die Kommission die Verhandlungen mit größtmöglicher Transparenz gegenüber den Mitgliedstaaten führt.

KAPITEL 12. SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

I. Problemstellung

Im Rahmen einer glaubwürdigen Außenpolitik muß die Europäische Union in der Lage sein, den neuen und vielschichtigen Herausforderungen zu begegnen, die sich im Sicherheitsbereich nach der Beendigung des Kalten Kriegs stellen und die vielseitige Ansätze und Lösungen erfordern. Zur Erreichung der Ziele ihrer Außen- und Sicherheitspolitik muß die Union in zunehmendem Maße das volle Spektrum der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente in Anspruch nehmen.

Die bereits im Vertrag über die Europäische Union geregelten Beziehungen zwischen der EU und der WEU stellen insbesondere im Hinblick auf die Fähigkeit der EU zur Stärkung ihrer Rolle bei der Krisenbewältigung und der Friedenssicherung im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen eine wichtige Grundlage dar. Die Europäische Union selbst verfügt nicht über militärische Mittel. Sie hat Zugang zur Verteidigungskapazität der WEU, der nicht alle EU-Mitgliedstaaten als Vollmitglied angehören. Bei den Erörterungen über die künftige Entwicklung im Sicherheits- und Verteidigungsbereich der Union sind nicht nur die unterschiedlichen Gegebenheiten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich zu berücksichtigen, sondern auch die Tatsache, daß diesen Erörterungen ein breiterer europäischer Sicherheitskontext zugrunde liegt. So muß den jüngsten und noch andauernden Entwicklungen in der NATO, namentlich der Ministertagung vom Juni 1996 in Berlin und ihren Folgemaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, der WEU Strukturen der NATO zwecks Erfüllung der Petersberg-Aufgaben zur Verfügung zu stellen, Rechnung getragen werden.

Der in diesem Bereich unterbreitete Vorschlag berücksichtigt die derzeitige, sich schrittweise verändernde institutionelle Landschaft im Bereich der Sicherheit in Europa. Es besteht weitgehendes Einvernehmen darüber, daß die Union zur Verfolgung ihrer Ziele jetzt umfassendere Befugnisse erhalten sollte, die auch den Einsatz militärischer Mittel einschließen; dabei wäre davon auszugehen, daß die Durchführung der entsprechenden Aufgaben Sache der WEU im Rahmen einer Weiterentwicklung der bereits bestehenden, vertraglich festgelegten Beziehungen zwischen EU und WEU ist.

Es besteht offensichtlich ein eindeutiger politischer Wille, insbesondere durch Einbeziehung der Ziele der Petersberg-Aufgaben in den Vertrag, praktische Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen.

Die nachfolgenden Textvorschläge des Vorsitzes würden es insbesondere gestatten,

- *die Ziele der GASP in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung neu zu fassen, um den seit Aushandlung des Vertrags über die Europäische Union in diesem Bereich eingetretenen Entwicklungen Rechnung zu tragen;*
- *zu einer Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen EU und WEU beizutragen, wozu auch engere institutionelle Beziehungen gehören;*
- *die Ziele der Petersberg-Aufgaben in den Vertrag einzubeziehen, um der Union ein effizienteres Handeln zu ermöglichen;*
- *zu bestätigen, daß für die Annahme von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die militärische oder verteidigungspolitische Bezüge haben, auch weiterhin Einstimmigkeit erforderlich ist.*

II. Texte

Ziele der Union in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung

Änderung des Artikels J.4 Absatz 1 EUV

(1) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfaßt sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu **auch die schrittweise** [derzeitiger Wortlaut: auf längere Sicht auch die] Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik **im Hinblick auf eine gemeinsame Verteidigung gehört** [derzeitiger Wortlaut: gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte].

Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, umfassen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens.

Erklärung für die Schlußakte

Die Konferenz stellt fest, daß sich der Hinweis auf humanitäre Aufgaben in Artikel J.4 Absatz 1 Unterabsatz 2 auf den Einsatz militärischer Mittel zu humanitären Zwecken bezieht und die humanitären Aufgaben, die die Gemeinschaft gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wahrnimmt, nicht berührt.

Bemerkungen

1. *Der Formulierungsvorschlag für Artikel J.4 Absatz 1 Satz 1 stellt einen Mittelweg zwischen zwei Standpunkten dar. So wünschen einige bereits jetzt die unqualifizierte Definition einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und einer gemeinsamen Verteidigung, während andere den derzeitigen Wortlaut des Artikels J.4 Absatz 1 nicht verändert wissen wollen.*
2. *Die in Artikel J.4 Absatz 1 Unterabsatz 2 aufgeführten Aufgaben entsprechen denen in Abschnitt II Nummer 4 der Petersberg-Erklärung der WEU vom 19. Juni 1992. Der Ausdruck "Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens" wird jedoch nicht in allen einschlägigen Organisationen in derselben Bedeutung verstanden. Zur Ersetzung der Worte "Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens" wurde eine Alternativfassung vorgeschlagen ("Aufgaben der Krisenbewältigung unter Einsatz militärischer Mittel"). Die WEU wünscht möglicherweise, hinzugezogen zu werden, wenn die Neubestimmung oder Klarstellung dieser Aufgaben strittig bleiben sollte; gegebenenfalls muß dies in der Schlußakte der Konferenz angemessen zum Ausdruck kommen.*
3. *Es wurde die Auffassung vertreten, daß eine Feststellung der Befugnis des Europäischen Rates, Leitlinien - auch für die WEU - festzulegen, auch in Artikel J.4 Absatz 1 aufgenommen werden sollte. Siehe oben Änderungsvorschlag zu Artikel J.1 Absatz 1.*
4. *Es wurde die Auffassung vertreten, daß bei der Einbeziehung der Ziele der Petersberg-Aufgaben in Artikel J.4 Absatz 1 auch auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen Bezug genommen werden sollte.*

Beziehungen zur WEU

Änderung des Artikels J.4 Absatz 2 EUV

1. Die Westeuropäische Union (WEU) ist integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union, und die Union pflegt daher engere institutionelle Beziehungen zu ihr.

Die Union nimmt **[Streichung eines Wortes]** die WEU in Anspruch **[Streichung mehrerer Wörter]**, um die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen.

2. Nimmt die Union die WEU in Anspruch, um Entscheidungen der Union über die in Artikel J.4 Absatz 1 genannten Aufgaben auszuarbeiten und durchzuführen, können sich alle Mitgliedstaaten der Union in vollem Umfang an den betreffenden Aufgaben beteiligen. Der Rat trifft im Einvernehmen mit den Organen der WEU die erforderlichen praktischen Regelungen. Diese Regelungen gestatten es allen Mitgliedstaaten, die sich an den betreffenden Aufgaben beteiligen, in vollem Umfang und gleichberechtigt an der Planung und Beschlußfassung in der WEU teilzunehmen, insoweit diese in einer Beziehung zu den von dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen seines nationalen Beitrags eingegangenen Verpflichtungen und erbrachten konkreten Leistungen stehen.

Die Entscheidungen gemäß diesem Absatz, die verteidigungspolitische Bezüge haben, werden unbeschadet der in Artikel J.4 Absatz 4 genannten Politiken und Verpflichtungen getroffen.

Bemerkung

1. *Der Vorsitz hat auf eigene Verantwortung einen Textvorschlag für den vorstehenden Absatz 1 vorgelegt, mit dem ein Gleichgewicht zwischen zwei unterschiedlichen Auffassungen betreffend die Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und die Beziehungen der EU zur WEU angestrebt wird. Der einen Auffassung zufolge sollten der derzeitige Wortlaut zu den Zielen der Union und die gegenwärtigen Vertragsformulierungen betreffend die WEU ("Die Union ersucht die WEU") und ganz allgemein betreffend die Sicherheit und Verteidigung beibehalten werden. Der anderen Auffassung zufolge sollte die Weisungsbefugnis der Union gegenüber der WEU deutlich gemacht ("Die EU beauftragt die WEU") und ein Zeitplan für die tatsächliche Einbeziehung der WEU in die EU aufgestellt werden. Natürlich sind diese Standpunkte nicht vom Tisch, und diese Frage, die unter den von der Konferenz zu erörternden Themen eines der heikelsten ist, wird weiter geprüft werden müssen.*
2. *Einige haben argumentiert, daß dem Vertrag ein fakultatives Protokoll über die gegenseitige Beistandsverpflichtung beigelegt werden sollte, die derzeit für die Vollmitglieder der WEU gilt.*
3. *Die Frage der Rechte derjenigen Mitgliedstaaten, die nicht Vollmitglieder der WEU sind, hinsichtlich der Beschlußfassung der WEU über Petersberg-Aufgaben, die auf Veranlassung der Europäischen Union durchgeführt werden, könnte möglicherweise im Rahmen eines parallelen oder beigeordneten Prozesses unter Einbeziehung der WEU behandelt werden, dessen Ergebnisse in einer Erklärung festgehalten würden, die als Teil der Schlußakte der Konferenz zu verabschieden wäre. In jedem Fall müßten entsprechende Anpassungen der Erklärung Nr. 30 ins Auge gefaßt werden, die von den Mitgliedstaaten der WEU abgegeben wurde und Bestandteil der Schlußakte von Maastricht ist.*

**Einstimmigkeitsregel für Beschlüsse der Union, die militärische
oder verteidigungspolitische Bezüge haben**

**Änderung des Artikels J.4 Absatz 3
EUV**

- (3) **Der Rat beschließt einstimmig über die Fragen, die militärische oder verteidigungs-**
politische Bezüge haben und die nach diesem Artikel behandelt werden.

KAPITEL 13. RECHTSPERSÖNLICHKEIT DER UNION

I. Problemstellung

Die Europäische Union wird von der Öffentlichkeit, von den Medien und von ihren Drittlands-Partnern in zunehmendem Maße als politische Einheit verstanden. Die europäischen Vertreter werden bei ihren Verhandlungen mit Drittländern oder internationalen Organisationen immer stärker mit der gesamten Bandbreite der unter den EUV fallenden Themen konfrontiert, darunter auch mit Fragen, welche die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres betreffen. Im Vertrag ist jedoch nicht vorgesehen, daß die Union als solche, d.h. als von der Gemeinschaft unterschiedene Einheit, internationale Abkommen schließt, und bislang mußte auf pragmatische Mittel zurückgegriffen werden, selbst wenn es nur um den Abschluß eines Verwaltungsabkommens ging. Es wird weithin anerkannt, daß diese Situation unter rechtlichen oder politischen Gesichtspunkten alles andere als zufriedenstellend ist und die Möglichkeiten der Union, auf internationaler Ebene effizient zu handeln, beeinträchtigt hat.

Mit dem folgenden Textvorschlag des Vorsitzes würde

die Union mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet;

ein Verfahren eingeführt, wonach der Vorsitz Abkommen im Namen der Union unter der Voraussetzung aushandelt, daß eine einstimmig angenommene Ermächtigung und vom Rat erlassene Verhandlungsrichtlinien vorliegen. Die aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Abkommen würden vom Rat einstimmig geschlossen.

Der Vorsitz ist der Auffassung, daß der von ihm vorgeschlagene Text eine gute Grundlage für die weiteren Arbeiten der Konferenz zu dieser Frage darstellt, wobei er sich der Tatsache bewußt ist, daß andere Ansätze, die bis zu einem gewissen Grad auf die Erlangung des genannten Ziels abstellen, auch Unterstützung erhalten haben. Vieles von dem, was hier zu erreichen ist, könnte einfach dadurch verwirklicht werden, daß der Union die Befugnis zum Abschluß internationaler Abkommen zuerkannt wird. Dies würde eine Anpassung des Textvorschlags des Vorsitzes erfordern, insbesondere durch Streichung der ersten beiden Absätze.

Sollte die Konferenz dem Vorschlag des Vorsitzes folgen, die Union mit Rechtspersönlichkeit auszustatten, so wäre es logisch, eine Lösung ins Auge zu fassen, wonach die derzeit bestehenden Rechtspersönlichkeiten der drei Gemeinschaften und der Union zu einer einzigen Rechtspersönlichkeit verschmelzen würden. Dies könnte derart geschehen, daß die jeweiligen Charakteristika der Gemeinschaft, der GASP und des JI-Bereichs in keiner Weise beeinträchtigt würden und die mit dem Vertrag über die Europäische Union eingeführte Säulenstruktur unverändert weiterbestehen könnte.

II. Text

Ausstattung der Europäischen Union
mit Rechtspersönlichkeit

Neuer Artikel im EUV

- (1) Die Europäische Union besitzt Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Union besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten. Zu diesem Zweck wird sie von der Kommission vertreten.
- (3) Die Union genießt im Rahmen der internationalen Beziehungen die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich ist. Zu diesem Zweck wird sie vom Vorsitz des Rates vertreten.
- (4) Beabsichtigt der Rat, im Namen der Union ein Abkommen zu schließen, so ermächtigt er einstimmig den Vorsitz, gegebenenfalls mit Unterstützung der Kommission die erforderlichen Verhandlungen zu eröffnen. Diese Verhandlungen werden im Rahmen von Direktiven geführt, die vom Rat mit einstimmigem Beschluß festgelegt werden.
- (5) Die Abkommen werden vom Rat mit einstimmigem Beschluß auf Empfehlung des Vorsitzes und nach Anhörung des Europäischen Parlaments im Namen der Union geschlossen. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Rat entsprechend der Dringlichkeit festlegen kann. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Rat einen Beschluß fassen.
- (6) Die Union kann kein Abkommen über den Einsatz militärischer Mittel schließen.
- (7) Die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und die späteren Verträge und Rechtsakte zu deren Änderung und Ergänzung werden von den Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.
- (8) Der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat können eine Stellungnahme des Gerichtshofes dazu einholen, ob ein in Aussicht genommenes Abkommen mit den Bestimmungen dieses Vertrags vereinbar ist.
- (9) Die nach Maßgabe dieses Artikels geschlossenen Abkommen sind für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten verbindlich.

Bemerkung

Einige Delegationen haben die Auffassung vertreten, daß das Fehlen einer ausdrücklichen Rechtspersönlichkeit der Union die Handlungsfähigkeit der Union nicht eingeschränkt hat. Diese Delegationen lehnen eine Änderung des Vertrags in diesem Bereich grundsätzlich ab.

TEIL A

ABSCHNITT IV

DIE ORGANE DER UNION

EINLEITUNG

KAPITEL 14 DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

KAPITEL 15 DER RAT

KAPITEL 16 DIE KOMMISSION

KAPITEL 17 DER GERICHTSHOF

KAPITEL 18 SONSTIGE INSTITUTIONELLE FRAGEN

KAPITEL 19 DIE EINZELSTAATLICHEN PARLAMENTE

DIE ORGANE DER UNION: EINLEITUNG

1. *Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Florenz festgestellt, daß "das reibungslose Funktionieren der Organe unter Wahrung des Gleichgewichts zwischen ihnen sowie unter Gewährleistung der Effizienz des Beschlußfassungsverfahrens" eines der drei Hauptanliegen ist, die in dem allgemeinen Rahmen für einen Entwurf zur Revision der Verträge berücksichtigt werden müssen.*
2. *Die Konferenz ist sich generell darin einig, daß diese Frage von zentraler Bedeutung ist. Heute wie auch in Zukunft müssen die Organe effizient und wirksam ihre Aufgaben erfüllen können; dabei muß das Gleichgewicht zwischen den Organen gewahrt werden, und ihre Arbeit muß so demokratisch und offen wie möglich von-statten gehen, damit deutlich wird, daß es sich bei ihnen um repräsentative Organe handelt, und damit ihre Legitimität in den Augen der Öffentlichkeit gewahrt bleibt und noch weiter verstärkt wird.*
3. *Bereits beim derzeitigen Stand der Union mit 15 Mitgliedstaaten muß über Schritte nachgedacht werden, wie das wirkungsvollste Funktionieren der Organe sichergestellt werden kann. Darüber hinaus ist nun die Union der Zukunft, die größer und verschiedenartiger sein wird, vorzubereiten, damit es nicht zu einer Lähmung der Union kommt und die Handlungsfähigkeit der Organe gewahrt bleibt.*
4. *Die bisherigen Verhandlungen haben gezeigt, daß es bei einigen institutionellen Fragen bereits eine breitere gemeinsame Basis gibt.*
5. *Die zentrale Rolle des Europäischen Parlaments muß anerkannt werden und bei den institutionellen Verfahren der Union voll zum Ausdruck kommen. Die Rolle des Europäischen Parlaments als "Mitgesetzgeber" neben dem Rat wurde mit dem Maastrichter Vertrag eindeutig festgeschrieben. In Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen sollte das betreffende Verfahren nun auf neue Bereiche ausgedehnt werden; außerdem sollte es vereinfacht sowie effizienter und dahingehend gestaltet werden, daß es besser verständlich ist.*
6. *Auch der Gerichtshof muß in der Lage sein, seine Aufgaben wirkungsvoll zu erfüllen und die entscheidende Funktion wahrzunehmen, die ihm in einer auf Verträge und auf das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gegründeten Gemeinschaft zukommt.*

7. *Dieser Abschnitt des vorliegenden Dokuments enthält in Vertragsform abgefaßte Entwurfsvorschläge zu einigen dieser Fragen. Zum anderen gibt es eine Reihe anderer sehr wichtiger Fragen, zu denen - wie allgemein anerkannt wird - zweckmäßigerweise keine besonderen Vertragstexte unterbreitet werden sollten, solange hierüber auf der Konferenz noch keine weiteren Verhandlungen stattgefunden haben. Der Vorsitz teilt diese Auffassung. Hierzu gehören insbesondere die Fragen, die die Kommission sowie ihre Größe und Zusammensetzung betreffen, und das Abstimmungsverfahren im Rat (insbesondere die Ausdehnung der Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit anstelle der Einstimmigkeit auf neue Bereiche, die Frage einer neuen Stimmenwägung im Rat und die Schwelle, die für die qualifizierte Mehrheit festzusetzen ist). Dies sind nach allgemeinem Einvernehmen Fragen, die die Konferenz zu einem späteren Zeitpunkt zu klären haben wird.*
8. *Der Vorsitz hat zu diesen Fragen zwar keine spezifischen Textvorschläge vorgelegt, hielt es aber doch für wünschenswert zu versuchen, die Fragen, um die es hier geht, klarzustellen und zu ermitteln, welche Optionen es gibt, um so dem nächsten Vorsitz die Suche nach Lösungen in der Endphase der Konferenz zu erleichtern. Deshalb wird jede dieser Fragen unter dem entsprechenden Titel im Rahmen dieses Abschnitts kurz untersucht.*
9. *Dieser Abschnitt enthält ferner ein Kapitel über eine Reihe sonstiger institutioneller und haushaltsrechtlicher Fragen, die in der Einleitung zu dem Kapitel erläutert worden sind.*
10. *Die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente gegenüber der Europäischen Union wird im letzten Kapitel dieses Abschnitts behandelt; dabei werden einige Verbesserungen vorgeschlagen.*
11. *Nach einem Standpunkt, der in mehreren der in diesem Abschnitt behandelten Fragen vertreten wird, sollte der Status quo beibehalten werden. Dies gilt beispielsweise für die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit und des Mitentscheidungsverfahrens sowie für den Modus der Ernennung des Kommissionspräsidenten.*

KAPITEL 14. DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

I. Problemstellung

Ein starkes Europäisches Parlament bildet einen wesentlichen Bestandteil einer demokratischen Union. Die Befugnisse des Europäischen Parlaments bedürfen daher sowohl hinsichtlich seiner politischen als auch rechtsetzenden Tätigkeit einer Konsolidierung.

Dieser Abschnitt des Dokuments enthält einen Entwurf eines Vertragstextes, nach dem die Ernennung des Kommissionspräsidenten der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedarf, wodurch die politische Rolle des Parlaments gestärkt würde.

Es ist ferner wünschenswert, einen weiteren Schritt zu unternehmen, um die Rolle des Parlaments als "Mitgesetzgeber" neben dem Rat weiter auszubauen. Der Vorsitz schlägt in diesem Abschnitt vor, die Zahl der Rechtsetzungsverfahren im wesentlichen auf drei zu verringern. Er schlägt vor, daß die Bereiche, für die das Mitentscheidungsverfahren gilt, anhand einvernehmlich festzulegender Kriterien erweitert werden. Des weiteren schlägt er vor, für die Größe des Europäischen Parlaments eine Obergrenze vorzusehen.

Es scheint generell die Bereitschaft zu bestehen, das Mitentscheidungsverfahren zu verbessern. Nach dem Vertragstextentwurf, der zur Änderung des Verfahrens vorgeschlagen wird, würde das Mitentscheidungsverfahren gestrafft und effizienter gestaltet, und, was am wichtigsten ist, das Europäische Parlament und der Rat würden einander gleichgestellt.

Die Frage der Einführung eines einheitlichen Wahlverfahrens für die Wahlen zum Europäischen Parlament wird von der Konferenz noch weiter erörtert, doch bislang hat sich dabei noch kein Vorschlag für eine Vertragsänderung ergeben, der einstimmige Zustimmung finden könnte.

II. Texte/Vorschläge

Zustimmung zur Benennung des Kommissionspräsidenten

Änderung des Artikels 158 Absatz 2 Unterabsatz 1 EGV

Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen **[Worte gestrichen]** im gegenseitigen Einvernehmen die Persönlichkeit, die sie zum Kommissionspräsidenten zu ernennen beabsichtigen; **diese Benennung bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments.**

Zahl der Rechtsetzungsverfahren

Der Vorsitz schlägt vor, die Zahl der Rechtsetzungsverfahren, an denen das Europäische Parlament beteiligt ist, im Prinzip auf drei - Mitentscheidung, Anhörung und Zustimmung - zu verringern, und er regt an, das Zustimmungsverfahren auf Beitrittsverträge und Assoziationsabkommen zu beschränken. Im Rahmen der Konferenz besteht jedoch generell das Anliegen, auf die Bestimmungen, die bereits für die WWU vereinbart worden sind, nicht noch einmal - sei es auch nur als Nebeneffekt - zurückzukommen. Dies bedeutet, daß das Verfahren der Zusammenarbeit allein für diesen besonderen Bereich beibehalten würde.

Erweiterung des Anwendungsbereichs des Mitentscheidungsverfahrens

Die Frage der Erweiterung des Spektrums der Bereiche, in denen das Mitentscheidungsverfahren angewendet wird, ist eine der Schlüsselfragen bei den Beratungen der Konferenz. Die Kommission hat einen Bericht mit Vorschlägen zu dieser Frage vorgelegt. Das Europäische Parlament hat eine Entschließung verabschiedet, in der es zu diesem Bericht Stellung nimmt.

Das Europäische Parlament hat klar dargelegt, daß es lediglich für legislative Angelegenheiten ein Recht der Mitentscheidung mit dem Rat anstrebt. Es strebt eine solche Rolle nicht für Fragen an, in denen der Rat als Exekutive handelt. Sowohl in dem obengenannten Bericht der Kommission als auch in der genannten Entschließung des Europäischen Parlaments sind Kriterien vorgeschlagen worden, die als Grundlage für eine Unterscheidung in dieser Hinsicht dienen könnten.

Es wäre zweckmäßiger, als Lösungsansatz für die Frage der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Mitentscheidungsverfahrens anerkannte Kriterien, wie von der Kommission und vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, und nicht einzelfallbezogene Entscheidungen zugrunde zu legen. Es haben zwar bereits Beratungen über dieses Thema stattgefunden, aber bisher ist auf der Konferenz kein Einvernehmen über Kriterien erzielt worden, und dementsprechend ist über die Frage, inwieweit das Mitentscheidungsverfahren auf neue Bereiche ausgedehnt werden könnte, weiter zu verhandeln.

Mitentscheidungsverfahren

Änderung des Artikels 189 b EGV
--

(1) Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsakts auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt das nachstehende Verfahren.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag.

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments verfährt der Rat mit qualifizierter Mehrheit wie folgt:

- **Billigt er alle in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltenen Abänderungen, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt in der abgeänderten Fassung erlassen;**
- **schlägt das Europäische Parlament keine Abänderungen vor, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt erlassen;**
- **anderenfalls legt er seinen gemeinsamen Standpunkt fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament.** Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung

- a) **den gemeinsamen Standpunkt gebilligt oder keinen Beschluß gefaßt, so gilt der betreffende Rechtsakt als entsprechend diesem gemeinsamen Standpunkt erlassen;**
- b) **den gemeinsamen Standpunkt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht angenommen;**

- c) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.

(3) Billigt der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments alle diese Abänderungen, **so gilt der betreffende Rechtsakt als in der so abgeänderten Fassung des gemeinsamen Standpunkts angenommen**; über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat jedoch einstimmig. Billigt der Rat nicht **alle Abänderungen**, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments **binnen sechs Wochen** den Vermittlungsausschuß ein.

(4) Der Vermittlungsausschuß, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der Vertreter des Europäischen Parlaments eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken. **Bei dieser Aufgabe befaßt sich der Vermittlungsausschuß mit dem gemeinsamen Standpunkt und den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.**

(5) Billigt der Vermittlungsausschuß binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von **sechs Wochen**, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Nimmt **eines** der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht innerhalb dieser Frist an, so gilt er als nicht angenommen.

(6) Billigt der Vermittlungsausschuß keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht angenommen. **[Worte gestrichen]**

(7) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten bzw. sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert **[Worte gestrichen]**.

Erklärung für die Schlußakte zur Einhaltung der Fristen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens

Die Konferenz fordert das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit sichergestellt ist, daß das Mitentscheidungsverfahren möglichst zügig verläuft. Sie weist darauf hin, wie wichtig es ist, daß die in Artikel 189 b festgelegten Fristen strikt eingehalten werden, und bekräftigt, daß auf die in Absatz 7 dieses Artikels vorgesehene Fristverlängerung nur zurückgegriffen werden sollte, wenn dies unbedingt erforderlich ist. In keinem Fall sollten zwischen der zweiten Lesung im Europäischen Parlament und dem Ausgang des Verfahrens im Vermittlungsausschuß mehr als neun Monate verstreichen.

<u>Bemerkungen</u>

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. <i>Nach dem obigen Konzept würde die letzte Phase des Mitentscheidungsverfahrens entfallen, in der der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt bestätigen kann, wenn im Vermittlungsausschuß kein Einvernehmen erzielt worden ist. Es gibt unterschiedliche Auffassungen in dieser Frage, die von der Konferenz zu regeln bleibt. Nach Ansicht des Vorsitzes wäre die vorgeschlagene Änderung angemessen, da das Europäische Parlament damit dem Rat gleichgestellt würde. Das Europäische Parlament hat geltend gemacht, daß es, selbst wenn das Verfahren nicht wie vorgeschlagen geändert würde, im Rahmen des bestehenden Verfahrens einen auf diese Weise bestätigten gemeinsamen Standpunkt auf jeden Fall ablehnen würde.</i>2. <i>Es sind Vorschläge zur weiteren Vereinfachung des Mitentscheidungsverfahrens unterbreitet worden. Einer dieser Vorschläge besteht darin, daß die Zahl der Mitglieder der Delegationen im Vermittlungsausschuß weiter beschränkt werden könnte und daß nicht unbedingt alle Mitglieder des Rates an den Sitzungen des Vermittlungsausschusses teilnehmen müssen.</i> |
|---|

Begrenzung der Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Der Vorsitz schlägt vor, daß im Hinblick auf die künftige Erweiterung der Union für die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments eine Höchstgrenze von siebenhundert Abgeordneten festgelegt werden sollte. Dies steht im Einklang mit einem eigenen Vorschlag des Parlaments.

KAPITEL 15. DER RAT

I. Problemstellung

Der Europäische Rat hat die Konferenz auf seiner Tagung in Florenz ersucht, in bezug auf den Rat drei Fragen zu prüfen, nämlich den Anwendungsbereich für Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit, die Stimmenwägung und die Schwelle für Beschlußfassungen mit qualifizierter Mehrheit.

2. *Es besteht weitgehendes Einvernehmen darüber, daß es sich bei diesem Themenkomplex, zusammen mit der Frage der Anzahl der Kommissionsmitglieder (vgl. Kapitel 16 dieses Abschnitts) um eine der kritischen institutionellen Fragestellungen handelt, die, möglicherweise zusammen, in einem relativ späten Stadium in der Konferenz zu regeln sein werden. Aus diesem Grund hat der Vorsitz einem von seiten der Delegationen geäußerten Wunsch Rechnung getragen und beschlossen, in das vorliegende Dokument keinen Textentwurf für eine Vertragsänderung aufzunehmen. Im Hinblick auf die weiteren Beratungen gibt der Vorsitz indessen in der Folge einen Überblick über die wesentlichen Fragen und die Optionen, die in der Konferenz bislang zur Sprache gekommen sind.*

DER ANWENDUNGSBEREICH FÜR ABSTIMMUNGEN MIT QUALIFIZIERTER MEHRHEIT

3. ***Einer auf der Konferenz vertretenen Ansicht zufolge ist die Zeit für eine wesentlich erweiterte Anwendung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Bereich der ersten Säule gekommen. (Die Beschlußfassung im Rahmen der zweiten und der dritten Säule wird in den betreffenden Abschnitten dieses Dokuments behandelt.) Nach dieser Auffassung handelt es sich hierbei um einen Schritt, der bereits zur Verbesserung der Beschlußfassung in der Union in ihrer derzeitigen Form wünschenswert wäre und der mit jeder künftigen Erweiterung noch dringender geboten ist, wenn eine drohende Handlungsunfähigkeit vermieden werden soll. Vertreter einer entgegengesetzten Betrachtungsweise halten eine Erweiterung des Bereichs der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit - zumindest in größerem Ausmaß - für einen inakzeptablen Eingriff in die nationale Souveränität; sie wünschen entweder eine Beibehaltung des Status quo oder könnten allenfalls geringfügige Änderungen akzeptieren. Auch wurde die Ansicht geäußert, daß ein Einvernehmen über die Ausdehnung der Praxis der qualifizierten Mehrheit auf neue Bereiche von einer Einigung über eine Neugewichtung der Stimmen (siehe unten) abhängen würde. Zahlreiche Mitgliedstaaten zögern gegenwärtig noch, in dieser Frage Farbe zu bekennen.***
4. ***Nach Ansicht des Vorsitzes gibt es im wesentlichen drei mögliche Ansätze, um zu Fortschritten in dieser Frage zu gelangen:***
 - a) ***Die Möglichkeit einer Erweiterung der Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit wird von Fall zu Fall anhand der einzelnen Vertragsartikel geprüft.***
 - b) ***Man verständigt sich auf allgemeinere Kriterien, die systematischer angewandt werden.***
 - c) ***Es wird ein genereller Übergang zu Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit vorbehaltlich einiger relativ begrenzter Ausnahmen akzeptiert.***
5. ***Nach Auffassung des Vorsitzes ist es sowohl für die Union von heute als auch zur Vermeidung einer Lähmung der Beschlußfassung in der erweiterten Union des 21. Jahrhunderts nach wie vor unbedingt erforderlich, daß die Konferenz in dieser Frage wesentliche Fortschritte erzielt. Ein Ansatz, bei dem zunächst nur von einer Einzelfallprüfung ausgegangen wird, dürfte kaum zu befriedigenden Ergebnissen führen. Bislang gibt es auch keine Hinweise auf Kriterien, über die ein Einvernehmen erzielt werden könnte. Der Vorsitz vertritt indessen die Ansicht, daß es durchaus möglich wäre, in einem späteren Stadium der Konferenz eine Grundlage für Fortschritte zu ermitteln - allerdings letztendlich nur, wenn von hoher Ebene in einer Phase, in der der voraussichtliche Interessenausgleich im Hinblick auf das Konferenzergebnis erkennbar geworden ist, eine klare politische Richtung vorgegeben wird.***

6. *Nach Auffassung des Vorsitzes könnte im Hinblick auf eine solche Entwicklung ein Konzept verfolgt werden, das auf folgende Punkte abstellt:*

- a) *Es wird versucht, allgemeines Einvernehmen darüber zu erzielen, daß bestimmte Bereiche (etwa konstitutionelle oder quasi-konstitutionelle Fragen) von vornherein aus dem Bereich für Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit ausklammert werden.*
- b) *Die Möglichkeit der Ausdehnung von Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit auf andere Bereiche des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird geprüft, wobei die Beweislast bei der Seite liegt, die eine solche Ausdehnung für nicht gerechtfertigt hält. Wie bereits unter Nummer 5 erwähnt, wird für diesen Ansatz, wenn er erfolgreich sein soll, letztendlich eine politische Vorgabe von hoher Ebene erfolgen müssen. Bei der Prüfung der einzelnen Artikel sollte besonderes Augenmerk auf Fragen gerichtet werden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Binnenmarkt stehen.*
- c) *Im Rahmen größerer und allgemeinerer Tätigkeitsbereiche werden die speziellen Aspekte, bei denen ein Übergang zur Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit möglich wäre, so genau wie möglich herausgearbeitet.*
- d) *Es wird geprüft, ob ein gestaffelter Übergang zur Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit zur Erleichterung von Fortschritten in festgelegten Zeitabschnitten hilfreich sein könnte.*

STIMMENWÄGUNG IM RAT UND SCHWELLE FÜR EINE QUALIFIZIERTE MEHRHEIT

7. Unter dieser Rubrik stellen sich der Konferenz zwei Hauptfragen: 1. Ist eine Neugewichtung der Stimmen im Rat erforderlich? Oder wäre es, falls eine Änderung erfolgen soll, zweckmäßiger, ein Konzept einer "dualen Mehrheit" vorzusehen (siehe unten)? 2. Welche "Schwelle" sollte für die qualifizierte Mehrheit im Rat gelten? Beide Fragen werden im Zusammenhang mit der Erweiterung von Bedeutung sein, aber nach Ansicht einiger Mitgliedstaaten der Konferenz sind sie auch für die derzeitige Union der 15 relevant.

Frage der Neugewichtung der Stimmen

8. Bislang wurden bei jeder Erweiterung der Union der neue Mitgliedstaat bzw. die neuen Mitgliedstaaten einer der unter Zugrundelegung der Bevölkerungszahl grob definierten Kategorien zugeordnet, und die jeweilige Stimmengewichtung wurde mehr oder weniger linear extrapoliert.
9. Von einer Seite wird die Auffassung vertreten, daß dies bereits - also auch in der derzeitigen Union der 15 - zu Verzerrungen geführt hat, die korrigiert werden müssen, was bei einer künftigen Erweiterung in noch stärkerem Maße erforderlich sein wird. Befürchtungen werden dahin gehend geäußert, daß - sollte es zu keiner Neugewichtung der Stimmen kommen - bei einem Beitritt einer Reihe kleiner und mittelgroßer Länder zur Union der von den Mitgliedstaaten repräsentierte Anteil der Bevölkerung der Union, der für eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, sinken würde. Es wurde geltend gemacht, daß dies die Legitimität des Entscheidungsprozesses der Union beeinträchtigen würde.
10. Einer gegenteiligen Sicht zufolge sind für die Union in ihrer derzeitigen Form keine Änderungen erforderlich; Änderungen im Zusammenhang mit einer Erweiterung sollten auf eine direkte Extrapolierung beschränkt werden. Die Argumentation geht dahin, daß es in einer vielfältigen Union mit wechselnden Interessen unrealistisch wäre, davon auszugehen, daß alle kleineren Staaten gemeinsam gegen die Gruppe der größeren Staaten handeln würden; ferner wird argumentiert, daß eine qualifizierte Mehrheit in allen vorstellbaren Fällen eine Mehrheit der Bevölkerung der Union repräsentieren würde, daß es die Rolle des Europäischen Parlaments sei, die Bevölkerung der Union zu repräsentieren, und daß neben der Bevölkerungszahl auch die Tatsache, daß jedes Mitglied des Rates einen souveränen Staat repräsentiert, berücksichtigt werden müsse.

11. Sollte auf der Konferenz eine Einigung auf ein anderes Konzept als das einer direkten Extrapolierung der derzeitigen Stimmenwägung erzielt werden, so kämen zwei mögliche Ansätze in Betracht: a) eine Neugewichtung der Stimmen im Rat oder b) die Einführung einer Art doppelter Mehrheit.
 - a) Neugewichtung der Stimmen im Rat
12. Eine Neugewichtung der Stimmen könnte - wenn sie vereinbart wird - im großen und ganzen auf dreierlei Art und Weise erfolgen:
 - i) proportional zu der Bevölkerungszahl der einzelnen Mitgliedstaaten;
 - ii) durch Stimmenzuweisung an die Mitgliedstaaten nach größeren Kategorien auf der Grundlage der Bevölkerungszahl;
 - iii) durch eine mehr oder weniger willkürliche Anpassung der Zahlen - beispielsweise indem jedem Mitgliedstaat eine Stimme abgezogen wird, was zu einer Anpassung der Proportionen zugunsten der größeren Mitgliedstaaten als Gruppe führen würde.
- b) Einführung einer Art doppelter Mehrheit
13. Als weiterer möglicher Ansatz wurde vorgeschlagen, für die Abstimmung im Rat ein System einer doppelten Mehrheit einzuführen. Dies könnte grosso modo auf zweierlei Weise erfolgen:
 - i) Für die Annahme eines Beschlusses im Rat wird zusätzlich zu einer qualifizierten Mehrheit gewogener Stimmen vorgesehen, daß diese Stimmen auch von Mitgliedern abgegeben worden sein müssen, die einen bestimmten Prozentsatz der Bevölkerung der Union repräsentieren.
 - ii) Für die Annahme eines Beschlusses im Rat ist die Unterstützung von Mitgliedern, die einen bestimmten Prozentsatz der Bevölkerung repräsentieren, sowie die Unterstützung einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Rates erforderlich.
14. Im Rahmen dieses Konzepts müßte geprüft werden, welcher Prozentsatz der Bevölkerung und welche Anzahl der Mitgliedstaaten angemessen wären.
15. Eine Variante zu diesem Ansatz bestünde darin, eine Sperrminorität vorzusehen, die entweder, wie derzeit, aus einer bestimmten Zahl gewogener Stimmen oder aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedstaaten, die einen bestimmten Prozentsatz der Bevölkerung repräsentieren, bestehen könnte.

Die Frage der Schwelle

16. *Über die zweite genannte Frage - die Schwelle für das Erreichen einer qualifizierten Mehrheit (und daraus folgend die Zahl der für eine Sperrminorität erforderlichen Stimmen) - ist im März 1994 in Ioannina eine Einigung erzielt worden. Diese Frage ist bei den Beratungen zwar zur Sprache gekommen, doch ist sie von der Konferenz noch nicht eingehend erörtert worden und bleibt somit noch zu prüfen. Einer Auffassung zufolge müßte die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit bereits beim jetzigen Stand der Gemeinschaft mit 15 Mitgliedstaaten angehoben werden. Umso notwendiger werde dies im Zusammenhang mit der Erweiterung. Einer anderen Auffassung nach sollte im Interesse eines effizienten Beschlußfassungsverfahrens die gegenwärtige Schwelle - beziehungsweise der entsprechende Schwellenwert im Rahmen einer erweiterten Union - beibehalten oder sogar leicht gesenkt werden.*

Zeitplan

17. *Es bleibt zu prüfen, ob ein Beschluß über eine neue Stimmenwägung oder über die Einführung eines Systems mit doppelter Mehrheit - sofern denn das eine oder andere beschlossen wird - nach der Ratifizierung der Ergebnisse der Konferenz in Kraft treten sollte oder erst dann, wenn es zu den verschiedenen Erweiterungen kommt.*

ZUSAMMENFASSUNG

18. *Manche Aspekte dieser Fragen sind zwar auf der Konferenz schon verschiedentlich erörtert worden, doch die Delegationen sind sich weitgehend darin einig, daß diese Fragen sowie eine Reihe weiterer heikler institutioneller Fragen bis zur Schlußphase der Konferenz zurückgestellt und dann vielleicht alle zusammen geregelt werden sollten. Nach Ansicht des Vorsitzes wäre es beim derzeitigen Stand möglicherweise sinnvoll zu prüfen, inwieweit es eine für alle Seiten annehmbare Lösung dieser heiklen Frage darstellen könnte, wenn die bestehenden Vorschriften dahin gehend geändert würden, daß für die Beschlußfassung eine doppelte Mehrheit - sei es die Mehrheit hinsichtlich der Stimmen und der Bevölkerungszahl oder sei es die Mehrheit hinsichtlich der Bevölkerungszahl und der Zahl der Mitgliedstaaten - verlangt wird.*

Ferner wird die folgende technische Vertragsänderung vorgeschlagen, die es dem Ausschuß der Ständigen Vertreter ermöglichen soll, in bestimmten Fällen Verfahrensbeschlüsse zu fassen.

II. Text

Annahme von Verfahrensbeschlüssen durch den AStV

Änderung des Artikels 151 Absatz 1 EGV

Der Ausschuß kann in Fällen, die in der Geschäftsordnung des Rates festgelegt sind, Verfahrensbeschlüsse fassen.

Bemerkungen

1. *Die obengenannte Änderung wird für eine praktische und unerläßliche Verbesserung gehalten.*
2. *Weitergeprüft werden könnte der Vorschlag, für die Annahme der Geschäftsordnung des Rates und für Änderungen derselben wegen der damit verbundenen besonders heiklen Fragen die qualifizierte Mehrheit (und nicht wie derzeit die einfache Mehrheit) vorzusehen.*

KAPITEL 16. DIE KOMMISSION

Fragestellung

1. *Die Kommission hat im institutionellen Gefüge der Union eine zentrale Rolle als Initiativorgan, als Verwalterin, Vermittlerin und Unterhändlerin und als Hüterin der Verträge zu spielen. Es ist daher für das reibungslose Funktionieren der Union von ausschlaggebender Bedeutung, daß sie sowohl effizient als auch wirkungsvoll arbeitet.*
2. *Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Florenz die Konferenz ersucht, sich mit dem Ernennungsmodus und der Zusammensetzung der Kommission zu befassen. Der wichtigste zur Diskussion stehende Punkt ist die künftige Größe der Kommission sowie die Frage, ob ihr bei künftigen Erweiterungen der Union auch mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören sollte. Wenn die derzeit geltende Regel, wonach der Kommission mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören muß, und die derzeitige Praxis, daß jeweils ein zweiter Staatsangehöriger aus den größeren Staaten hinzugenommen wird, nach einer künftigen Erweiterung der Union beibehalten werden, könnte die Mitgliederzahl der Kommission zu gegebener Zeit auf 30 oder mehr anwachsen.*
3. *Über das Erfordernis, die Effizienz der Kommission und ihre Akzeptanz bei der Öffentlichkeit unionsweit aufrechtzuerhalten, sind sich gegenwärtig alle einig.*
4. *Einige argumentieren, daß beiden Zielen durch eine zahlenmäßig reduzierte Kommission am besten entsprochen werden könnte, da die Kommission dann als in geringerem Maße nationalitätsgebunden und somit dem gemeinsamen Interesse stärker verpflichtet angesehen würde, als dies derzeit der Fall sei. Andererseits wird ebenso nachdrücklich vorgebracht, daß diese Ziele am besten dadurch zu erreichen seien, daß der Kommission auch weiterhin mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehöre, und dies selbstverständlich nicht als nationaler Vertreter, sondern im Hinblick darauf, daß die Kommission die für die einzelnen Mitgliedstaaten sensiblen Aspekte bei der Vorlage von Vorschlägen oder im Rahmen ihrer Beschlußfassung stets im Auge behalten müsse.*

Mögliche Lösungsansätze

5. *Im Rahmen der Konferenz wurde eine Reihe möglicher Lösungen vorgeschlagen. Der Vorsitz ist der Auffassung, daß diese Lösungen bei den weiteren Erörterungen unter Umständen hilfreich sein könnten. Die entsprechenden Vorschläge lassen sich, grob gesprochen, unter zwei Rubriken zusammenfassen: (A) weniger Kommissionsmitglieder als Mitgliedstaaten und (B) zumindest genauso viele Kommissionsmitglieder wie Mitgliedstaaten. Einige der nachfolgend aufgeführten Varianten schließen sich gegenseitig nicht aus und passen zu beiden Rubriken.*

A. Weniger Kommissionsmitglieder als Mitgliedstaaten

6. *Ein Ansatz besteht darin, die Mitgliederzahl der Kommission unter die derzeitige Zahl zu senken und sie künftig, auch in einer erweiterten Union, auf eine Zahl festzusetzen, die beträchtlich unter der Zahl der Mitgliedstaaten liegt. Die vorgeschlagenen Zahlen reichen von 10 bis zu 20 Mitgliedern.*
7. *Sollte sich dieser Vorschlag durchsetzen, so könnte eine Rotation eingeführt werden, mit der sichergestellt würde, daß jeder Mitgliedstaat turnusmäßig nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung Gelegenheit erhielte, ein Kommissionsmitglied für einen bestimmten Zeitraum zu benennen. (Eine Variante hierzu wäre die Zusammenfassung jeweils zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten zu Gruppen, innerhalb deren eine Rotation möglich wäre.)*

B. Zumindest genauso viele Kommissionsmitglieder wie Mitgliedstaaten

8. *Der zweite Ansatz besteht darin, zumindest so viele Kommissionsmitglieder beizubehalten, wie es Mitgliedstaaten gibt. Derzeit gilt, daß die größeren Mitgliedstaaten jeweils zwei Kommissionsmitglieder benennen.*
9. *Es wurde vorgeschlagen, daß die fünf größeren Mitgliedstaaten jeweils nur ein Mitglied der Kommission stellen. In einer Union der derzeitigen Größe würde dies eine Kommission mit 15 Mitgliedern bedeuten. Würde die Regelung, wonach je Mitgliedstaat nur ein einziges Kommissionsmitglied benannt werden darf, festgeschrieben, so könnten fünf neue Mitgliedstaaten beitreten, bis die Kommission wieder ihre derzeitige Mitgliederzahl von 20 erreicht hätte.*

10. *Ferner wäre es möglich, auf die interne Struktur und Organisation der Kommission abzustellen. Innerhalb der Kommission wäre eine gruppierte oder differenzierte oder hierarchische Struktur denkbar. Auf diese Weise könnte jeder Mitgliedstaat weiterhin jeweils ein Kommissionsmitglied benennen, und jedes Mitglied hätte eine Stimme im Kollegium der Kommissionsmitglieder.*
11. *Ferner wurden verschiedene Teiloptionen zur Prüfung vorgelegt, von denen einige auch dann relevant sein könnten, wenn die Zahl der Kommissionsmitglieder geringer wäre als die der Mitgliedstaaten. Sie beinhalten insbesondere folgende Vorstellungen:*
 - a) *Einführung eines Systems hoch- und niederrangiger Kommissionsmitglieder, wobei letztere nicht für ein vollständiges Ressort zuständig wären;*
 - b) *Einführung einer bestimmten Zahl von Vizepräsidenten, von denen jeder weitere Zuständigkeiten hätte;*
 - c) *Einführung zweier Vizepräsidenten, die als echte Stellvertreter des Kommissionspräsidenten fungieren würden. Der eine könnte für innere Angelegenheiten, der andere für Außenbeziehungen zuständig sein. Jeder der beiden Vizepräsidenten würde einem Team von drei oder vier anderen Kommissionsmitgliedern vorstehen, die jeweils mit einem bestimmten Bereich betraut würden, so wie es in einigen größeren Mitgliedstaaten einen Minister für auswärtige Angelegenheiten gibt, der von einer Reihe von Staatsministern (im Sinne von niederrangigen Ministern) unterstützt wird.*
12. *Es besteht weitgehendes Einvernehmen über eine Stärkung der Befugnisse des Kommissionspräsidenten im Interesse einer verbesserten Effizienz der Kommission. Einige wären bereit, eine Lösung in Betracht zu ziehen, wonach der Präsident nach einer genauer festzulegenden Regelung befugt wäre, einzelne Kommissionsmitglieder unter bestimmten Umständen auszuwählen und gegebenenfalls zu entlassen, und gleichzeitig ausdrücklich berechtigt wäre, die Ressorts zu verteilen und umzubilden.*

Zeitplan

13. *Es wird geltend gemacht, daß die Kommission bereits jetzt ihre optimale Größe überschritten habe und vor einer Erweiterung der Union verkleinert werden sollte. Andere betrachten die Größe der Kommission als eine Frage, die sich ausschließlich im Zusammenhang mit einer künftigen und vielleicht schrittweise erfolgenden Erweiterung stellt. Was den Zeitplan betrifft, so wird darauf hingewiesen, daß dies einen zeitlich gestaffelten Ansatz oder gegebenenfalls eine Aufschiebung der Frage bis zu einem Zeitpunkt gestatten könnte, zu dem eine Klärung wirklich erforderlich wird: beide Lösungen könnten neue Möglichkeiten eröffnen.*

Zusammenfassung

14. *Im gegenwärtigen Stadium der Konferenz möchte der Vorsitz keinem dieser Vorschläge Vorrang einräumen. Er möchte jedoch darauf hinweisen, daß eine Kombination der Vorschläge, die teils die interne Organisation und Struktur der Kommission betreffen, teils die Stärkung der Befugnisse des Kommissionspräsidenten zum Gegenstand haben, einen sinnvollen Ansatz für die weiteren Erörterungen und möglicherweise für eine Lösung dieser Frage in Verbindung mit anderen sensiblen Themen in einer späteren Phase der Konferenz darstellen könnte. Die Frage des Zeitplans dürfte ebenfalls eine Rolle spielen.*

KAPITEL 17. DER GERICHTSHOF

I. Problemstellung

Dem Gerichtshof kommt in der Union eine wichtige Rolle zu: Er sorgt dafür, daß das Recht bei der Auslegung und Anwendung der Verträge eingehalten wird. Seine Stellung sollte bestätigt und gestärkt werden. In Abschnitt I dieses Dokuments findet sich beispielsweise der Vorschlag des Vorsitzes, daß die gerichtliche Kontrolle der Einhaltung der Grundrechte klarer gefaßt werden sollte.

Im Rahmen der Konferenz herrscht weitgehendes Einvernehmen darüber, daß die Zahl der Richter in dem Maße erhöht werden sollte, wie sich die Union erweitert.

Von der Konferenz sollten ferner geeignete Maßnahmen in Betracht gezogen werden, mit denen die Effizienz des Gerichtshofs in einer erweiterten Union gewährleistet wird, indem der Gerichtshof mehr Gestaltungsfreiheit hinsichtlich seiner Arbeitsweise erhält.

Mit den folgenden vom Vorsitz vorgeschlagenen Texten würde

- . den Generalanwälten die Teilnahme an der Benennung des Präsidenten des Gerichtshofs eingeräumt;*
- . der Anwendungsbereich der Vorschrift, wonach der Rat die Satzung des Gerichtshofs auf dessen Antrag ändern kann, erweitert.*

Etliche andere wichtige Vorschläge, die in bezug auf den Gerichtshof unterbreitet worden sind, werden noch von der Konferenz geprüft.

II. Texte

Änderung des Artikels 167 Absatz 5 EGV

Die Richter **und die Generalanwälte** wählen [Worte gestrichen] **unter den Richtern** den Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Änderung des Artikels 188 Absatz 2 EGV

Der Rat kann auf Antrag des Gerichtshofes und nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen **[Worte gestrichen]** der Satzung ändern.

Bemerkungen

1. *Die Frage, ob längere Amtszeiten der Richter und der Generalanwälte als bisher vorgesehen (und Wiederernennungen nicht gestattet) werden sollten, wird von der Konferenz noch geprüft.*
2. *Es wurden ferner Vorschläge unterbreitet, mit denen bezweckt wird,*
 - *ein Berufungsverfahren innerhalb des Gerichtshofs einzuführen;*
 - *dem Gerichtshof ausdrücklich die Befugnis zu verleihen,*
 - = *die rückwirkende Geltung seiner Urteile zu begrenzen;*
 - = *die Zahlung von Schadensersatz durch die Mitgliedstaaten auf Fälle schwerer und offenkundiger Verletzung des Gemeinschaftsrechts oder auf die Fälle zu begrenzen, in denen der Mitgliedstaat bei einem vergleichbaren Verstoß gegen sein innerstaatliches Recht in diesem Sinne haftbar wäre;*
 - = *einzelstaatliche Fristen anzuwenden, innerhalb deren die Verfahren aufgrund von Rechten aus dem Vertrag eingeleitet werden müssen;*
 - *ein beschleunigtes Verfahren für die Befassung nach Artikel 177 zu ermöglichen;*
 - *die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz zu erweitern, damit es die Möglichkeit erhält, im Rahmen einer Vorabentscheidung (nach entsprechender Verweisung) Fragen anzuhören und über sie zu befinden.*

Diese und andere Vorschläge werden noch von der Konferenz geprüft.

KAPITEL 18. ANDERE INSTITUTIONELLE FRAGEN

I. Problemstellung

Mit den folgenden vom Vorsitz vorgeschlagenen Texten würde

- a) dem Rechnungshof das Recht eingeräumt, den Gerichtshof anzurufen, um seine Rechte zu wahren;
- b) dem Ausschuß der Regionen eine größere administrative Autonomie zugestanden;
- c) vorgesehen, daß die gemeinschaftlichen Haushaltsvorschriften grundsätzlich für die Finanzierung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Bereiche Justiz und Inneres gelten, während in besonderen Fällen eine einzelstaatliche Finanzierung vorgesehen wird;
- d) im Zusammenhang mit den Ausgaben aus dem Gemeinschaftshaushalt die Rolle der privatwirtschaftlichen Finanzierung bei den transeuropäischen Netzen erleichtert;
- e) bewirkt, daß die Bestimmungen des Vertrags zur Bekämpfung der gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Betrügereien mehr Gewicht erhalten;
- f) eine spezifische Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden des Rates im Bereich der Statistik vorgesehen.

II. Texte

a) Rechnungshof

Änderung des Artikels 173 Absatz 3 EGV

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Europäischen Parlaments, **des Rechnungshofes** und der EZB, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.

Bemerkung:

Im Rahmen der Konferenz müßte die Frage weiter geprüft werden, ob der Rechnungshof ermächtigt werden sollte, alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft zu kontrollieren, unabhängig davon, welches Verwaltungsgremium betroffen ist.

b) Ausschuß der Regionen/Wirtschafts- und Sozialausschuß

Streichung des Protokolls (Nr. 16) betreffend den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen.

Mit der Streichung des Protokolls würde dem Ausschuß der Regionen eine größere Verwaltungsautonomie zugestanden.

Bemerkung:

Unter anderem wird weiter geprüft,

- 1. ob die Bereiche, zu denen der Ausschuß der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuß gehört werden, erweitert werden sollen. In den neuen beschäftigungspolitischen Bestimmungen, die in Abschnitt II Kapitel 4 des vorliegenden Dokuments vorgeschlagen werden, ist eine angemessene Rolle für beide Institutionen vorgesehen;*
- 2. ob dem Ausschuß der Regionen gestattet werden sollte, den Gerichtshof anzurufen, um seine Rechte zu wahren.*

c) Haushaltsplan

i) Finanzierung der GASP

Änderung des Artikels J.11 EUV

(1) Die Artikel 137, 138, 139 bis 142, 146, 147, 150 bis 153, 157 bis 163 und 217 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft finden auf die Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche Anwendung.

(2) Die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik entstehen, gehen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Bestimmungen gehen ebenfalls zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften mit Ausnahme der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen gemäß Artikel J.4 Absatz 2 und von Fällen, in denen der Rat mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel J.8 a Absatz 2 Unterabsatz 1 etwas anderes beschließt. In Fällen, in denen die Ausgaben nicht zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen, gehen sie nach dem BIP-Schlüssel zu Lasten der Mitgliedstaaten, sofern der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission einstimmig etwas anderes beschließt.

(4) Das im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Haushaltsverfahren findet auf die Verwaltungsausgaben nach Absatz 2 sowie auf die operativen Ausgaben nach Absatz 3 Anwendung, wenn sie zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen. Die betreffenden Ausgaben gelten als Ausgaben, die sich im Sinne des Artikels 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zwingend aus dem Vertrag ergeben.

ii) JI-Finanzierung

Änderung des Artikels K.8 EUV

- (1) Die Artikel 137, 138, 139 bis 142, 146, 147, 150 bis 153, 157 bis 163 und 217 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft finden auf die Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche Anwendung.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche entstehen, gehen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften.
- (3) **Die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Bestimmungen gehen ebenfalls zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme von Fällen, in denen der Rat mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel K.4 Absatz 3 Unterabsatz 2 etwas anderes beschließt. In Fällen, in denen die Ausgaben nicht zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen, gehen sie nach dem BIP-Schlüssel zu Lasten der Mitgliedstaaten, sofern nicht der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig etwas anderes beschließt.**
- (4) Das im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Haushaltsverfahren findet auf die Verwaltungsausgaben nach Absatz 2 sowie auf die operativen Ausgaben nach Absatz 3 Anwendung, wenn sie zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen. Die betreffenden Ausgaben gelten als Ausgaben, die sich im Sinne des Artikels 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zwingend aus dem Vertrag ergeben.

Bemerkungen

1. *Es ist weitgehend die Auffassung vertreten worden, daß die derzeitigen Haushaltsregelungen im großen und ganzen beibehalten werden sollten. Einige Delegationen unterstützen jedoch mögliche Vertragsänderungen, die auf die Vereinfachung des Haushaltsverfahrens abzielen und dem interinstitutionellen Konflikt über die Einstufung der Haushaltsausgaben ein Ende setzen. Unlängst haben einige Delegationen eingehende Vorschläge in dieser Hinsicht unterbreitet, anhand deren die Konferenz ihre einschlägigen Beratungen vertiefen sollte.*
2. *Die oben vorgeschlagenen Vertragstexte hinsichtlich der GASP- und JI-Finanzierung bedürfen einer weiteren eingehenden Prüfung.*

d) Transeuropäische Netze

**Änderung des Artikels 129 c Absatz 1 dritter Gedankenstrich
EGV**

Zur Erreichung der Ziele des Artikels 129 b geht die Gemeinschaft wie folgt vor:

- sie kann die finanziellen Anstrengungen in den Mitgliedstaaten für **[gestrichene Worte]** Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Rahmen der Leitlinien gemäß ... (Rest unverändert).

Bemerkungen

Der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 129 c über die Trans-europäischen Netze ist von der Konferenz noch eingehend zu prüfen.

e) Betrugsbekämpfung

Änderung des Artikels 209 a EGV
--

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen **die erforderlichen** Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien **und sonstigen Vergehen**, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten. **Diese Maßnahmen müssen wirksam, abschreckend und so beschaffen sein, daß sie in allen Mitgliedstaaten einen effektiven und gleichwertigen Schutz bewirken.**
- (2) Der Rat beschließt die in Absatz 1 genannten Maßnahmen gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b nach Anhörung des Rechnungshofs.
- (3) Die Mitgliedstaaten **und die Kommission** koordinieren **im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Ziele** ihre Tätigkeit und sorgen **[gestrichene Worte]** für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.

f) Statistik

Neuer Artikel 213 a EGV

(1) Unbeschadet des Artikels 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen für die Organisation und Durchführung der Tätigkeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Statistik sowie für die Erstellung von Statistiken, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Gemeinschaft erforderlich ist.

(2) Für den Umgang mit den Statistiken im Sinne des Absatzes 1 gelten die Prinzipien der Unparteilichkeit, Objektivität, wissenschaftlichen Unabhängigkeit, Kosteneffizienz und der Vertraulichkeit von Einzelangaben. Einzelangaben, die für die betreffenden Statistiken erhoben wurden, dürfen nur für diese Zwecke oder andere vom Rat nach dem Verfahren des Absatzes 1 festgelegte Zwecke verwandt werden.

Bemerkung

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung muß, auch im Lichte der unterbreiteten Vorschläge, von der Konferenz noch weiter geprüft werden.

KAPITEL 19. EINZELSTAATLICHE PARLAMENTE

I. Problemstellung

Die einzelstaatlichen Parlamente wirken bei der Annahme verschiedener Vorschriften des Primär- und Sekundärrechts der Europäischen Union unmittelbar mit. Die einzelstaatlichen Parlamente spielen ferner eine bedeutende Rolle bei der Wahl der Form und der Verfahren für die Umsetzung des durch die EG-Richtlinien zu erzielenden Ergebnisses in innerstaatliches Recht. Wenn auch die Kontrollfunktion der einzelstaatlichen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union in erster Linie eine Frage der innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Gestaltung der einzelnen Mitgliedstaaten ist, so wird doch anerkannt, daß auf Ebene der Europäischen Union Verbesserungen vorgenommen werden sollten, um den einzelstaatlichen Parlamenten zu helfen, ihre Arbeit wirkungsvoller zu gestalten.

Auf der Konferenz wurde mit Nachdruck die Ansicht vertreten, daß die einzelstaatlichen Parlamente durch den Vertrag in die Lage versetzt werden sollten, sich auf Unionsebene kollektiv zu bestimmten Fragen zu äußern. Nach anderer Auffassung sollte es den einzelstaatlichen Parlamenten überlassen werden, Verfahren zu entwickeln, die ihnen eine solche kollektive Äußerung ermöglichen.

Um den verschiedenen vorgetragenen Anliegen zu entsprechen, schlägt der Vorsitz einen Entwurf eines Protokolls vor, das dem Vertrag beizufügen wäre. Das vorgeschlagene Protokoll, das nachstehend wiedergegeben ist, würde insbesondere

- . sicherstellen, daß die einzelstaatlichen Parlamente rechtzeitig Ausfertigungen von Konsultationsdokumenten und Vorschlägen für Rechtsakte erhalten und - außer in besonders dringenden Fällen - über eine Mindestfrist von vier Wochen zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Vorschlag für einen Rechtsakt unterbreitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wird, verfügen;*
- . anerkennen, daß die Konferenz der Europa-Ausschüsse der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments (COSAC) - ein bestehendes Forum, das den einzelstaatlichen Parlamenten die Möglichkeit bietet, sich kollektiv zu äußern - jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag für die Organe der Union zu wichtigen Texten leisten kann, die für die einzelstaatlichen Parlamente von besonderem Interesse sein können.*

**Neues Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen
Parlamente in der Europäischen Union,
das dem Vertrag über die Europäische Union beizufügen
ist**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

EINGEDENK dessen, daß die Kontrolle der jeweiligen Regierungen durch die einzelstaatlichen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaates ist,

IN DEM WUNSCH jedoch, eine größere Beteiligung der einzelstaatlichen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, kollektiv zu äußern -

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union beigefügt werden:

I. UNTERRICHTUNG DER PARLAMENTE DER MITGLIEDSTAATEN

- 1. Alle Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher) werden den Parlamenten der Mitgliedstaaten unverzüglich zugeleitet.**
- 2. Die Vorschläge der Kommission für Rechtsakte gemäß Artikel 151 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so daß die Regierung jedes Mitgliedstaates dafür Sorge tragen kann, daß ihr einzelstaatliches Parlament sie gegebenenfalls erhält.**
- 3. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Vorschlag für einen Rechtsakt gemäß Artikel 151 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dem Europäischen Parlament und dem Rat in allen Sprachen von der Kommission unterbreitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zur Beschlußfassung entweder zur Annahme als Rechtsakt oder zur Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes gemäß Artikel 189 b oder Artikel 189 c auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wird, liegt, außer in dringenden Fällen, ein Zeitraum von vier Wochen.**

II. KONFERENZ DER EUROPA-AUSSCHÜSSE

- 4. Die am 16./17. November 1989 in Paris gegründete Konferenz der Europa-Ausschüsse, im folgenden als "COSAC" bezeichnet, kann unter den in diesem Protokoll niedergelegten Bedingungen einen Beitrag zu den Tätigkeiten der Union leisten.**
- 5. Die COSAC kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag für die Organe der EU leisten, und zwar insbesondere auf der Grundlage von Entwürfen für Rechtstexte, deren Übermittlung an die COSAC von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten in Anbetracht der behandelten Frage gegebenenfalls einvernehmlich beschlossen wird.**
- 6. Die COSAC kann auf Ersuchen eines einzelstaatlichen Parlaments insbesondere unter Titel VI fallende und möglicherweise unmittelbare Auswirkungen für die Rechte und Freiheiten des Individuums nach sich ziehende Vorschläge oder Initiativen prüfen. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden über die an die COSAC gemäß dieser Nummer gerichteten Ersuchen unterrichtet und erhalten den von der COSAC aufgrund dieses Ersuchens geleisteten Beitrag.**
- 7. Die COSAC kann regelmäßig die normativen Aspekte der Tätigkeiten der Union erörtern. Sie kann dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission jeden ihr in dieser Hinsicht zweckmäßig erscheinenden Beitrag, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, vorlegen.**

Bemerkungen

1. *Mit dem vom Vorsitz vorgeschlagenen Protokoll soll den in den Beratungen über diese Frage vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen werden, indem die Unterrichtung der einzelstaatlichen Parlamente über die Tätigkeiten der Union verbessert und ihre Beteiligung an diesen Tätigkeiten gefördert wird, ohne jedoch neue Organe oder Einrichtungen zu schaffen, die Ausgewogenheit bei den derzeitigen Beschlußfassungsverfahren zu beeinträchtigen und ohne die Beschlußfassung im Rahmen der Union komplizierter zu gestalten.*
2. *Einige Delegationen sind nicht für ein Protokoll, das die in Teil II des vorstehenden Protokollvorschlags wiedergegebenen Komponenten enthält.*
3. *Ferner wurde eine Reihe praktischer Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der einzelstaatlichen Parlamente vorgeschlagen. Es wurde insbesondere angeregt, in die Schlußakte der Konferenz gegebenenfalls eine Erklärung aufzunehmen, in der auf die Natur der Richtlinien, wie sie sich aus dem Vertrag ergibt, hingewiesen wird.*

TEIL A

ABSCHNITT V

VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT "FLEXIBILITÄT"

1. *Die Frage der - nunmehr allgemein so bezeichneten - "Flexibilität", "verstärkten Zusammenarbeit" oder "differenzierten Integration" - nämlich die Möglichkeit, daß einige, aber eben nicht alle Mitgliedstaaten unter Inanspruchnahme des institutionellen Rahmens der Union in spezifischen Bereichen enger zusammenarbeiten - gehört mit zu den wichtigsten Fragen, die von der Konferenz geprüft werden. Eine wie auch immer geartete diesbezügliche Einigung - oder auch das Ausbleiben einer Einigung - wird in jedem Fall von größter Bedeutung für die künftige Entwicklung der Union sein.*
2. *Die Frage ist von der Konferenz bei mehreren Gelegenheiten geprüft worden, und es wurden dabei wichtige Vorschläge unterbreitet. Die Erörterungen waren als konstruktiv zu bezeichnen; es gibt erste Anzeichen für ein gewisses Maß an Übereinstimmung. Jedoch geht es hier um komplizierte und sensible Fragen; der Vorsitz stimmt der unter den Delegationen weit verbreiteten Ansicht zu, daß es in diesem Stadium der Verhandlungen verfrüht wäre, Entwürfe für diesbezügliche Vertragsbestimmungen vorzulegen.*
3. *Inwieweit neue Flexibilitätsmechanismen sich als erforderlich erweisen werden, hängt - zumindest bis zu einem gewissen Grade - davon ab, welche Fortschritte in den verschiedenen von der Konferenz geprüften Sachbereichen erzielt werden.*
4. *Bei dem Konzept flexibler Regelungen in der Union handelt es sich nicht um einen neuen Gedanken. Nach den bestehenden Vertragsbestimmungen können sich die Mitgliedstaaten beispielsweise mit unterschiedlicher Geschwindigkeit dem Ziel der vollständigen Wirtschafts- und Währungsunion nähern.*
5. *Je größer jedoch die Zahl der Mitgliedstaaten ist und je mehr diese sich voneinander unterscheiden, um so stärker tritt die Frage der Flexibilität in den Vordergrund. Nach Ansicht vieler Delegationen ist die Entwicklung von Flexibilitätsvorschriften im Zuge erneuter Erweiterungen der Union ein unabdingbares Erfordernis.*

6. *Verschiedene Mitgliedstaaten haben hervorgehoben, wie wichtig es ist, daß eine verstärkte Zusammenarbeit sich innerhalb, nicht aber außerhalb des Rahmens der Union entwickelt. Die institutionellen Bestimmungen, Verfahren und Mechanismen der Union sollten dafür in Anspruch genommen werden.*
7. *Da sich die Diskussionen noch in einem relativ frühen Stadium befinden, legt die nachstehende Einschätzung des Vorsitzes die Delegationen weder in grundsätzlicher Hinsicht noch hinsichtlich der Einzelheiten fest. Einige Delegationen befürworten nach wie vor den Status quo.*
8. *Zu den Fragen, in denen sich nach Ansicht des Vorsitzes ein gewisses Maß an Übereinstimmung abzuzeichnen beginnt, gehören folgende:*
 - a) *Die bereits in verschiedener Form bestehende Flexibilität kann vorbehaltlich geeigneter Bedingungen einen angemessenen Ansatz vor allem im Hinblick auf künftige Erweiterungen darstellen;*
 - b) *die Flexibilität sollte nicht als Alternative zu dem normalen Entscheidungsprozeß oder den herkömmlichen Gemeinschaftsmechanismen wie etwa Übergangszeiten angesehen werden;*
 - c) *von der Flexibilität sollte nur unter genau festgelegten Bedingungen Gebrauch gemacht werden, die vornehmlich gewährleisten sollten, daß die interne und externe Kohärenz des Handelns der Union erhalten bleibt, daß der Besitzstand in vollem Umfang gewahrt wird und daß die Ziele der Union beachtet werden;*
 - d) *die Flexibilität in einem bestimmten Bereich sollte allen Mitgliedstaaten gleichermaßen offenstehen, jedoch sollte kein Mitgliedstaat zur Teilnahme verpflichtet werden;*
 - e) *der potentielle Bedarf an Flexibilität variiert je nach Sachbereich, und die Frage der Flexibilität sollte deshalb auf säulenbezogener Basis angegangen werden;*
 - f) *der Standpunkt der sich nicht beteiligenden Mitgliedstaaten sollte berücksichtigt werden.*

9. *Drei umfassend angelegte Formen etwaiger Flexibilität sind von der Konferenz geprüft worden. Diese Flexibilitätsformen würden sich nicht gegenseitig ausschließen und könnten einander ergänzen.*
- i) Flexibilität könnte angewendet werden, wenn einzelne Rechtsakte oder Beschlüsse in bestimmten Politikbereichen angenommen werden. In dem vorliegenden Vertragsentwurfsrahmen finden sich bereits Bestimmungen für zwei spezifische Bereiche, in denen eine solche fallbezogene Flexibilität möglich wäre: a) so wird im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik die Möglichkeit der konstruktiven Enthaltung vorgeschlagen (siehe Abschnitt III, Kapitel 10); b) in den Bereichen Justiz und Inneres wird ausdrücklich vorgeschlagen, daß Übereinkommen nur für eine begrenzte Zahl von Mitgliedstaaten in Kraft treten können (siehe Abschnitt I, Kapitel 3).*
 - ii) Die flexible Zusammenarbeit in einem spezifischen Bereich könnte in der Weise vorgesehen werden, daß alle diesbezüglichen Aspekte im Vertrag selbst in Form eines Protokolls genau geregelt werden. Nach diesem Konzept würden alle relevanten Einzelheiten für den betreffenden Bereich als Teil der Verhandlungen über die Vertragsrevision erfaßt. Diese Möglichkeit ist beispielsweise in Verbindung mit der etwaigen Eingliederung des Schengener Übereinkommens in den Vertrag erwähnt worden.*
 - iii) Im Vertrag könnte eine eher allgemein gehaltene Regelung vorgesehen werden, die so gestaltet wäre, daß a) in allgemeinen Bestimmungen festgelegt würde, welche Bedingungen bei einer verstärkten Zusammenarbeit, in welchen Bereichen auch immer diese künftig erfolgt, zu beachten wären, und b) spezifische Klauseln in geeignete Teile des Vertrags aufgenommen würden, in denen die Bedingungen und Regeln festgelegt würden, die bei der Anwendung von Flexibilität in den relevanten Bereichen einzuhalten wären. Dies würde bedeuten, daß gegebenenfalls Einzelbestimmungen für die Durchführung einer solchen Zusammenarbeit in einem bestimmten Bereich ausgearbeitet werden, soweit sich dies jeweils als erforderlich erweist.*
10. *Für die vorgenannte dritte Form der Flexibilität wurde die folgende Gesamtstruktur erörtert:*
- i) In einer **allgemeinen Klausel** in den gemeinsamen Bestimmungen des EUV wird die verstärkte Zusammenarbeit als Grundprinzip festgeschrieben; die Klausel hätte als solche keinen Durchführungscharakter;*

- ii) die **allgemeinen Bedingungen**, die bei einer verstärkten Zusammenarbeit einzuhalten wären, würden in einem allgemeinen Artikel niedergelegt. Beispiele für solche etwaigen allgemeinen Bedingungen werden unter Nummer 8 genannt;
 - iii) es würden **detaillierte Ermächtigungsbestimmungen** in bestimmte Teile des Vertrags aufgenommen, in denen die spezifischen Bedingungen für eine verstärkte Zusammenarbeit in den relevanten Bereichen festgelegt würden.
11. Falls die Konferenz sich dafür entscheiden sollte, den Gedanken der verstärkten Zusammenarbeit anhand der beschriebenen Struktur weiterzuentwickeln, müßten noch mehrere Fragen geklärt werden. Dazu gehören unter anderem die folgenden:
- i) Soll der Beschluß zur Einführung einer verstärkten Zusammenarbeit in einem bestimmten Bereich von allen Mitgliedstaaten, mit qualifizierter Mehrheit oder von einer bestimmten Zahl von Mitgliedstaaten gefaßt werden? Einige Delegationen führen an, daß Einstimmigkeit ein wesentliches Erfordernis für die Anwendung von Flexibilität in allen bzw. in einigen Bereichen ist. Andere wiederum vertreten die Ansicht, daß, sobald bestimmte Grundvoraussetzungen objektiv erfüllt sind sowie die derzeitigen und künftigen Interessen der sich nicht beteiligenden Staaten gewahrt blieben, diejenigen Mitgliedstaaten, die weiter voranschreiten möchten, daran nicht gehindert werden sollten.
 - ii) Welche Rolle sollte der Kommission bei der Entscheidung über die verstärkte Zusammenarbeit in einem bestimmten Bereich zukommen, und sollte diese Rolle nach Maßgabe der jeweiligen Säule konzipiert sein?
 - iii) Wie viele Mitgliedstaaten sollten sich mindestens beteiligen, damit die verstärkte Zusammenarbeit in einem bestimmten Bereich aufgenommen werden kann?
 - iv) Sollten im Vertrag bestimmte Bereiche von der Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit ausdrücklich ausgenommen werden, beispielsweise der Bereich Binnenmarkt und die damit verknüpften Politikfelder oder Bereiche, in denen sich Wettbewerbsverzerrungen für die nicht beteiligten Mitgliedstaaten ergeben könnten?
 - v) Welche Finanzbestimmungen würden gelten?
 - vi) Wie müßten die Bestimmungen lauten, damit sich die nicht beteiligenden Staaten zu einem späteren Zeitpunkt anschließen könnten?
-

TEIL B

SONSTIGE FRAGEN

TEIL B - EINLEITUNG

Teil B enthält eine Kurzbeschreibung von Vorschlägen für die Vertragsrevision, die auf der Konferenz von den Delegationen vorgelegt worden sind, sich jedoch nicht ohne weiteres den Kapitelüberschriften des Teils A zuordnen lassen.

Verschiedene dieser Vorschläge (die in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Unterbreitung aufgeführt sind) erhielten nachdrückliche Unterstützung seitens einiger Delegationen. Eine Reihe von Vorschlägen ist von der Konferenz noch nicht im einzelnen geprüft worden.

- A. *Insulare Gebiete (GR)*
- B. *Nukleare Sicherheit - Diskussionsgrundlage (IRL)*
- C. *Fischerei "quota-hopping" (UK)*
- D. *Wettbewerbsregeln für landwirtschaftliche Erzeugnisse (UK)*
- E. *Tierschutz (UK, D)*
- F. *Freiwilligendienste (E)*
- G. *Unterscheidung zwischen Bestimmungen und Maßnahmen in Artikel 100 a und Artikel 130 s (UK)*
- H. *Grundsatz der Angemessenheit der Mittel (E)*
- I. *Fremdenverkehr (GR)*
- J. *Gebiete in äußerster Randlage (E, P, F)*
- K. *Religion (D,I,A)*
- L. *Kommunale Selbstverwaltung (D)*
- M. *Energie (B)*
- N. *Kulturelle Vielfalt (B)*
- O. *Berufliche Bildung (B)*
- P. *Bildungswesen (B)*
- Q. *Gesundheitswesen (B)*

Alle der Konferenz unterbreiteten Vorschläge, unter anderem auch diejenigen, die Gebiete betreffen, die in Teil A dieses Dokuments behandelt werden, bleiben selbstverständlich Gegenstand der Beratungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt sind. Es sei z.B. daran erinnert, daß auch einige spezifische Vorschläge zur Unionsbürgerschaft und zu den Grundrechten unterbreitet worden sind.

Zu bemerken ist, daß zahlreiche Beiträge und Vorschläge von Delegationen nicht in schriftlicher Form eingereicht, sondern mündlich vorgetragen worden sind.

VORSCHLÄGE

A. INSULARE GEBIETE

Bestimmung zur Berücksichtigung der spezifischen Merkmale insularer Gebiete, einschließlich des Ergreifens von Maßnahmen zum Ausgleich der Nachteile dieser Gebiete (Griechenland).

B. NUKLEARE SICHERHEIT

Es wurde eine Diskussionsgrundlage bezüglich der Möglichkeit einer Verschärfung der Bestimmungen über nukleare Sicherheit des Euratom-Vertrags, insbesondere im Zusammenhang mit der erneuten Erweiterung der Union, unterbreitet (Irland).

C. FISCHEREI "QUOTA-HOPPING"

In einem Protokoll zum Vertrag soll vorgesehen werden, daß nur Schiffe, bei denen eine Mindestzahl der Eigentümer und Besatzungsmitglieder ihren Wohnsitz in dem betreffenden Staat hat, berechtigt wären, Fangquoten in Anspruch zu nehmen, und daß Schiffe ihre Fangfahrten von einem Hafen des betreffenden Staates aus unternehmen müssen, wobei ein Mindestanteil der Fänge in diesem Staat angelandet werden muß (UK).

Zu diesem Vorschlag liegt ein schriftliches Memorandum eines anderen Mitgliedstaats (Spanien) vor.

D. WETTBEWERBSREGELN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE

Anwendung der Regeln über staatliche Beihilfen auf alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse (UK).

E. TIERSCHUTZ

Verstärktes Engagement der Gemeinschaft für den Tierschutz durch Festlegung rechtlich bindender Bestimmungen, um zu gewährleisten, daß die Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung den Erfordernissen des Tierschutzes in vollem Umfang Rechnung trägt (UK).

Vorschlag, in die Tätigkeiten der Gemeinschaft auch Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes einzubeziehen (Deutschland).

F. FREIWILLIGENDIENSTE

Vorschlag, den im Rahmen von Freiwilligendiensten ergriffenen Initiativen der europäischen Bürger besondere Beachtung zu widmen und diese zu unterstützen, sowie es der Gemeinschaft zu ermöglichen, Maßnahmen zu ergreifen, um zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft in diesem Bereich beizutragen (Spanien).

G. KLARSTELLUNG DER BEDEUTUNG DES BEGRIFFS "BESTIMMUNG/VORSCHRIFT" IN ARTIKEL 100 a ABSATZ 2 UND ARTIKEL 130 s ABSATZ 2

Klarstellung dahin gehend, daß in Artikel 100 a Absatz 2 (Binnenmarkt) und Artikel 130 s Absatz 2 (Umwelt) die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nicht für Maßnahmen gelten dürfte, in deren Rahmen Bestimmungen über die Besteuerung, die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer und die Freizügigkeit zur Anwendung kommen (UK).

H. GRUNDSATZ DER ANGEMESSENHEIT DER MITTEL

Im Vertrag niederzulegende Klarstellung des Grundsatzes, wonach die Gemeinschaft ihre Aktionen aus Eigenmitteln finanziert und die Kosten für Aktionen, die sie wegen mangelnder Haushaltsmittel nicht selbst finanzieren kann, nicht den Mitgliedstaaten ohne deren Zustimmung auferlegen kann (Spanien).

I. FREMDENVERKEHR

Entwicklung einer Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft unter voller Wahrung des Subsidiaritätsprinzips, um die Wettbewerbsfähigkeit des Fremdenverkehrsgewerbes in der Gemeinschaft zu stärken, den Ausbau des Fremdenverkehrs im Rahmen einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung zu intensivieren, die Beschäftigung zu fördern und neue Arbeitsplätze zu schaffen, einen stärkeren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu schaffen sowie die kulturelle Annäherung zu fördern (Griechenland).

J. GEBIETE IN ÄUSSERSTER RANDLAGE

Drei Vorschläge wurden vorgelegt, um die Möglichkeit zu schaffen, spezielle Maßnahmen zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage der Union (französische überseeische Departments, Azoren, Madeira und Kanarische Inseln) in Anbetracht der spezifischen Merkmale dieser Gebiete und ihrer Abgelegenheit zu ergreifen (Spanien, Portugal, Frankreich).

K. RELIGION

Vorschlag, daß im Vertrag festgeschrieben wird, daß die Union die verfassungsrechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften in den Mitgliedstaaten als Ausdruck der Identität der Mitgliedstaaten und ihrer Kulturen sowie als Teil des gemeinsamen kulturellen Erbes achtet (Deutschland).

Weitere Anregungen hinsichtlich einer etwaigen Bezugnahme auf die Religion im Vertrag bildeten Teil eines von zwei Delegationen unterbreiteten Vorschlags zu den Grundrechten (Italien/Österreich).

L. KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG

Vertragliche Verankerung des Rechts der Gemeinden und Gemeindeverbände, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln und eine durch das Volk gewählte Vertretung zu haben (Deutschland).

M. ENERGIE

Festlegung einer gemeinsamen Energiepolitik, die darauf abzielt, die Energieversorgung der Gemeinschaft zu gewährleisten, eine langfristige Planung im Energiebereich zu betreiben, die rationelle Energieverwendung und die Verwendung erneuerbarer Energiequellen zu fördern, zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt beizutragen sowie zu einem niedrigen Preisniveau beizusteuern und dabei zugleich die notwendigen Entwicklungsmaßnahmen und Modernisierungsinvestitionen zu ermöglichen (Belgien).

N. KULTURELLE VIELFALT

Vorschläge, im Vertrag den Grundsatz zu verankern, daß die Union die kulturelle Identität und kulturelle Vielfalt der Mitgliedstaaten und ihrer Gebietskörperschaften, denen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Befugnisse verliehen wurden, sowie das Recht jedes Bürgers, in Kontakten mit den Organen und Einrichtungen der Union seine eigene offizielle Unionssprache zu nutzen, achtet (Belgien).

O. BERUFLICHE BILDUNG

Vorschlag, genauer zu bestimmen, daß die Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Mitgliedstaaten achtet (Belgien).

P. BILDUNGSWESEN

Im Vertrag sollte ein Ausgleichsmechanismus für die Lasten vorgesehen werden, die Mitgliedstaaten zu tragen haben, an deren Hochschulen eine über dem Durchschnitt liegende Anzahl von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten studiert (Belgien).

Q. GESUNDHEITSWESEN

Erweiterung der Vertragsbestimmungen über die Verbesserung der Qualität des Gesundheitswesens und Entwicklung eines Informationsaustauschs über die gemeinsame Überwachung der Qualität und Sicherheit von Spenderorganen, Blutprodukten und Nahrungsmitteln, die durch übertragbare Krankheiten kontaminiert sein können, sowie Intensivierung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Gesundheitspflege (Belgien).

TEIL C

VEREINFACHUNG DER VERTRÄGE

Der Europäische Rat hat auf seiner Juni-Tagung in Florenz die Regierungskonferenz ersucht, "alle Möglichkeiten einer Vereinfachung der Verträge zu untersuchen, die es gestattet, den Bürgern die Zielsetzungen und die Arbeitsweise der Union näherzubringen".

Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und der Gerichtshof haben alle ähnliche Probleme in bezug auf die Komplexität der Verträge festgestellt und sich für eine gleichartige Vorgehensweise ausgesprochen, nämlich eine Kodifizierung aller Verträge und eine Vereinfachung, damit gegenstandslos gewordene und sich wiederholende Bestimmungen gestrichen werden.

Die Verträge über die Europäische Union und die Europäischen Gemeinschaften sind im Laufe der Jahre immer komplexer und dementsprechend schwerer verständlich geworden. Es gibt derzeit ein Dutzend grundlegender Verträge und Rechtsakte, ganz zu schweigen von den Protokollen, mit insgesamt beinahe 800 Artikeln. Diese Verträge und Rechtsakte erscheinen nicht immer in einheitlicher Aufmachung, und durch mehrfache Änderungen sind sie unhandlich geworden. Eine Vereinfachung und Rationalisierung wären ein wichtiger Schritt, um die Verträge lesbarer und für die Bürger, zu deren Nutzen sie konzipiert worden sind und deren Interessen sie dienen, ansprechender zu gestalten.

Die Konferenz hat schon früher in diesem Jahr beschlossen, daß das Konferenzsekretariat ausführliche Vorbereitungsarbeiten durchführen sollte. Das Sekretariat hat unlängst Entwürfe für verschiedene vereinfachte, kodifizierte Fassungen der Verträge und grundlegenden Rechtsakte vorgelegt, mit denen die Besonderheiten der Titel V (GASP) und VI (JI) des EUV, einschließlich der Beschlußfassungs- und Haushaltsverfahren, sowie die besondere Rolle der Organe in diesen Bereichen in vollem Umfang gewahrt würden. Angesichts dieser Vorbereitungsarbeiten besteht generell die Bereitschaft, die Vereinfachung weiterzuführen, sofern der Besitzstand der Verträge nicht erneut zur Diskussion gestellt wird, die Gliederung in Säulen gewahrt bleibt und die Ergebnisse der Konferenz nicht verzögert werden. Ferner herrscht weithin die Auffassung, daß es eines ehrgeizigen Konzepts bedarf, wenn diese Arbeit sich lohnen soll. In den vom Sekretariat unterbreiteten Alternativentwürfen sind die Verschmelzung der einzelnen Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften zu einem einzigen Vertragswerk sowie die Verschmelzung dieser Verträge mit dem Vertrag über die Europäische Union vorgesehen.

Die Vereinfachung und Kodifizierung der Verträge ist von den Verhandlungen zur inhaltlichen Revision der Verträge zu trennen. Dementsprechend könnte, sollte dies beschlossen werden, am Ende der Konferenz ein neuer Vertrag in vereinfachter und kodifizierter Form getrennt von den inhaltlichen Änderungen unterbreitet werden (auch wenn diese in den Vertrag einfließen würden).